

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie Religion für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_bio_L3.pdf	784
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kernstudium_L1L2L3L4.pdf	842
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L2.pdf	872
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L3.pdf	894
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franzoesisch_L3.pdf	919
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_deutsch_L3.pdf	948
7. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kunst_L2.pdf	985

8. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Kunst für das Lehramt an Gymnasien
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kunst_L3.pdf 1031
9. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen
mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/allg_bachelor_master.pdf 1089
10. Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschafts-
wissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und
Gesundheit der Fachhochschule Fulda
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_ppg.pdf 1126

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Biologie für das Lehramt an Gymnasien
vom 22.06.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Biologie
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Biologie die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Biologie entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Biologie 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Biologie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Biologie und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprü-

fungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Biologie umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Biologie vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen.

Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Biologie überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Biologie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Biologie ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Biologie

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf ihre Tätigkeit als Lehrerinnen oder Lehrer mit der Lehramtsbefähigung für Biologie fachlich und fachdidaktisch vorbereiten. Die Ausbildung beinhaltet den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Vorbereitung auf die pädagogische Verantwortung.
- (2) Fachliche Ziele des Studiums sind:
 Der Erwerb von Fachkenntnissen über Gesetzmäßigkeiten biologischer Vorgänge auf allen Organisationsstufen lebender Systeme und der vielfältigen Beziehungen der Organismen zur Umwelt und zum Menschen;
 botanische und zoologische Arten- und Formenkenntnis;
 die Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie die Fähigkeit, mit Hilfe dieser Kenntnis Forschungsergebnisse zu verstehen;
 die Fähigkeit, die Verantwortung des Biologen zu erkennen und die Bereitschaft, biologisches Wissen zum Wohle des Menschen und der Natur einzusetzen.
- (3) Fachdidaktische Ziele des Studiums sind:
 Der Erwerb von fachdidaktischen Kenntnissen über Möglichkeiten inhaltlicher und methodischer Strukturierung des Unterrichts unter Einbeziehung fächerverbindender und fächerübergreifender Aspekte;
 die Fähigkeit, die für die Schülerinnen und Schüler wesentlichen biologischen und fächerverbindenden sowie fächerübergreifenden Erkenntnisse auszuwählen und sie schülergerecht und sachlich richtig zu vermitteln und dabei Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen und experimentellen Arbeiten anzuleiten;
 die Fähigkeit, die Erlebnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler für die Natur und die Bereitschaft zu verantwortlichem Umgang mit der Natur und dem eigenen Körper zu entwickeln.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Fachspezifische Grundmodule (Pflichtmodule): 44 Credits		
Pflichtmodule	Modul 1, Chemie für Biologielehrer***	5 Credits
	Modul 2, Anatomie der Pflanzen	5 Credits
	Modul 3, Allgemeine und Spezielle Zoologie	5 Credits
	Modul 4, Ökologie	4 Credits
	Modul 5, Humanbiologie	5 Credits
	Modul 6, Genetik	5 Credits
	Modul 7, Pflanzenphysiologie	5 Credits
	Modul 8, Tierphysiologie	5 Credits
	Modul 9, Mikrobiologie	5 Credits
Fachspezifische Wahlpflichtmodule***: 20 Credits		
entweder oder	Modul 10, Biodiversität der Pflanzen***	5 Credits
	Modul 11, Biodiversität der Tiere***	5 Credits
entweder oder oder oder	Modul 12, Entwicklungsbiologie	3 Credits
	Modul 13, Zellbiologie	3 Credits
	Modul 14, Biochemie	3 Credits
	Modul 15, Humanökologie	3 Credits

oder	Modul 16, Wirbeltieranatomie	3 Credits
oder	Modul 17, Parasitologie	3 Credits
entweder	Modul 18, Schwerpunktfach Botanik	12 Credits
oder	Modul 19, Schwerpunktfach Zoologie	12 Credits
oder	Modul 20, Schwerpunktfach Ökologie	12 Credits
oder	Modul 21, Schwerpunktfach Humanbiologie	12 Credits
oder	Modul 22, Schwerpunktfach Genetik	12 Credits
oder	Modul 23, Schwerpunktfach Pflanzenphysiologie	12 Credits
oder	Modul 24, Schwerpunktfach Tierphysiologie	12 Credits
oder	Modul 25, Schwerpunktfach Mikrobiologie	12 Credits
Fachdidaktische Pflichtmodule: 21 Credits		
Pflichtmodule	Modul 26, Grundlagen der Biologiedidaktik	5 Credits
	Modul 27, Themen des Biologieunterrichtes der Mittelstufe	5 Credits
	Modul 28, Themen des Biologieunterrichtes der Oberstufe	5 Credits
	Modul 29, Schulpraktische Studien (SPS) Biologie	6 Credits
Fachdidaktische Wahlpflichtmodule: 9 Credits		
entweder	Modul 30, Schulexperimente I	5 Credits
oder	Modul 31, Schulexperimente II	5 Credits
entweder	Modul 32, Wahlveranstaltungen / didaktische Exkursionen I	4 Credits
oder	Modul 33, Wahlveranstaltungen / didaktische Exkursionen II	4 Credits

***Für Lehramtsstudierende mit Zweitfach Chemie entfällt Modul 1, dafür erhalten die Module 10 und 11 den Status von Pflichtmodulen.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Biologie ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 oder 11, 26 bestanden sind.
- (3) Die Module 7 oder 8, 27 oder 28, 30 oder 31 und eines der Wahlpflichtmodule 18 - 25 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 08.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Biologie an Gymnasien

Credit	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
5	Anat Pfl ZP								
5	Chemie	Chemie							
5	Zoologie ZP	Zoologie ZP							
4	Ökologie ZP	Ökologie ZP							
5		Biodiv Pflanzen ZP		Biodiv Pflanzen ZP					
5		Didaktik Grund ZP	Didaktik Grund ZP						
5		Humanbio ZP	Humanbio ZP						
5			Genetik ZP						
5	Mikrobiologie ZP		Mikrobiologie ZP						
5		Biodiv Tiere (ZP)		Biodiv Tiere (ZP)					
5		Pflanzenphys (Ex)	Pflanzenphys (Ex)	Pflanzenphys (Ex)	Pflanzenphys (Ex)				
5		Tierphys (Ex)	Tierphys (Ex)	Tierphys (Ex)	Tierphys (Ex)				
5				Schulexperimente Ex	Schulexperimente Ex	Schulexperimente Ex			
5				Mittelstufe Fx	Mittelstufe Fx	Mittelstufe Fx			
5				Oberstufe	Oberstufe	Oberstufe			
3				Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul		

12	Schwerpunktmodu I Ex	Schwerpunktmodu I Ex	Schwerpunktmodu I	
6	SPS	SPS	SPS	
4	Didaktik Wahl	Didaktik Wahl	Didaktik Wahl	Didaktik Wahl Staatsexamen

Vorgeschlagener Stundenplan grau unterlegt; alternative Semester nicht unterlegt. ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung. Ex = geht in die Examensnote ein

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Biologie an Gymnasien

Modulname	Grundmodul Chemie für Biologielehrer
Code	Modul 1-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Allgemeine Chemie (V) (2) Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie (Ü) (3) Organische Chemie (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Erwerb grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen, Anorganischen, Physikalischen und Organischen Chemie. Lehrinhalte rekrutieren sich insbesondere aus den Bereichen Atombau, chemische Bindung, Zustandsformen der Materie, Thermodynamik, Kinetik, chemisches Gleichgewicht, Säuren und Basen, Oxidation und Reduktion; dazu kommen Grundzüge der Chemie von Metallen und Nichtmetallen und ausgewählte Stoffklassen und Reaktionen der Organischen Chemie und der Biochemie.</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrautheit mit und kritische Würdigung der Vorgehensweise und gedanklichen Struktur einer experimentellen Naturwissenschaft - Verständnis für einfache chemische Zusammenhänge durch Anwendung grundlegender Prinzipien und Konzepte - Fähigkeit zum realitätsbezogenen fachlichen Problemlösen, insbesondere im Hinblick auf Biologie-relevante chemische Fragestellungen - Fähigkeit zum selbständigen Erwerb relevanten enzyklopädischen Wissens auf der Basis stofflicher Grundkenntnisse im situativen Kontext - Fähigkeit zur korrekten fachspezifischen Artikulation
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) <i>ohne</i> Chemie als Zweitfach Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) <i>ohne</i> Chemie als Zweitfach
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 1.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen

	(L2) oder Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Organisationsform	Vorlesung und Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur ca. 2 Stunden

Modulname	Grundmodul Anatomie der Pflanzen
Code	Modul 2-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Pflanzenanatomie (V) (2) Botanisch-Anatomisch-Zellbiologischer Kurs (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Grundkenntnisse zu Bau und Funktionen der Pflanzenzelle und ihrer lichtmikroskopisch sichtbaren Organellen. Grundkenntnisse zur Anatomie der vegetativen Gewebe und Organe der höheren Pflanzen (Sprossachse, Blatt, Wurzel) in Zusammenhang mit ihrer funktionalen Bedeutung. Praktische Einübung in die Arbeit mit dem Lichtmikroskop und die dafür erforderliche Vorbereitung pflanzlicher Gewebe. Beherrschen einfacher Schnitt- und Färbetechniken. Zeichnerische Dokumentation mikroskopischer Präparate, insbesondere pflanzlicher Zellen und Gewebe.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils WS)
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 1.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung und Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS, 15 Wochen) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (1 Stunde) Studienleistungen: (1) Regelmäßige Kursteilnahme und Anfertigung korrekter Zeichnungen; (2) selbständige Bearbeitung, Zeichnung und Beschriftung eines unbekanntes botanisch-anatomischen Objekts.

Modulname	Grundmodul Allgemeine und Spezielle Zoologie
Code	Modul 3-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Allgemeine Zoologie (V) (2) Einführung in die Systematische Zoologie (V) (3) Zoologisch-Anatomischer Kurs (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Grundlagenwissen in den Bereichen Allgemeine Zoologie (insb. funktionelle Anatomie der Organe und Organsysteme im Tierreich) sowie Spezieller Zoologie (Baupläne und Besonderheiten der wichtigen Großgruppen des Tierreichs von den Protozoa bis zu den Vertebrata). Grundkenntnisse in der Beurteilung und Analyse mikroskopischer zoologischer Präparate. Fähigkeit zur Präparation eines Organ-Situs Zeichnerische Dokumentation mikroskopischer Präparate
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 1.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung und Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden)

Modulname	Grundmodul Ökologie
Code	Modul 4-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Ökologie (V) (2) Ökologisches Seminar (S)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Kenntnisse der Grundbegriffe der Ökologie wie Ökosystem, biotische/abiotische Faktoren, Syn/Autökologie, Biodiversität, Geobotanik.</p> <p>Theoretische Grundlagen werden in der Vorlesung vermittelt. Grundlegende Themen der Ökologie werden in einem Seminar von den Studierenden kollegial vorbereitet und in einem Referat vorgelesen. Ziel ist die eigenständige Bearbeitung und Präsentation eines Themas als Referat.</p> <p>Nach Bestehen dieses Moduls sollten die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen: Fähigkeit zur selbständigen Nacharbeit ökologischer Themen in Fachliteratur und Lehrbüchern. Selbstständiges Erarbeiten eines Spezialthemas der Ökologie. Kollegiale Zusammenarbeit bei der Erarbeitung eines Spezialthemas. Selbstständige Erstellung einer Präsentation zum Zweck eines Vortrags. Freies Vortragen eines Spezialthemas der Ökologie unter Zuhilfenahme von Notizen und Präsentationsmaterial.</p>
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig Beginn jeweils WS mit der Vorlesung; das Seminar kann im gleichen oder im darauf folgenden Semester besucht werden
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 1.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS, 15 Wochen) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	4
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	<p>Modulprüfung: Klausur, 2-stündig</p> <p>Studienleistungen: (1) Regelmäßige Teilnahme an allen Einzelveranstaltungen; (2) Halten eines Seminarvortrags in der Veranstaltung „Ökologisches Seminar“</p>

Modulname	Grundmodul Humanbiologie
Code	Modul 5-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Humanbiologie (V) (2) Humanbiologischer Kurs (Pra)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Überblick über die Stoffgebiete der Humanbiologie. Oberstes Ziel dieses Moduls ist es, den eigenen Körper in Bau und Funktion zu verstehen Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers, incl. der Grundlagen der Zell- und Gewebelehre des menschlichen und tierischen Organismus (Epithelien, Binde-/Stützgewebe, Muskel und Nervengewebe), der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie des Menschen (Haut, Bewegungssystem, Verdauungssystem, Atemsystem, Kreislaufsystem, harnbereitendes System, Genitalsystem), der prä- und postnatalen Entwicklung (Befruchtung bis Tod), von Bau und Funktion des Nervensystems des Menschen, der Pathobiologie, sowie der allgemeine Zellenlehre (Struktur - Funktionsbeziehungen menschlicher Zellen).
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, alle zwei Semester, Beginn jeweils SS
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul im aufgeführten Studiengang
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Organisationsform	Vorlesung und Praktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS, 15 Wochen) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur ca. 2 Stunden

Modulname	Grundmodul Genetik
Code	Modul 6-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Genetik (V) (2) Genetisches Grundpraktikum (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Grundlagen der klassischen und molekularen Genetik, Einführung in die Populationsgenetik, quantitative Genetik und die Gentechnik, Biochemische Grundlagen der Genetik, Replikation, Transcription, Translation, Chromatin, Genmutationen, Chromosomenmutationen, Genommutationen, Rekombination und Komplementation, Kreuzungsgenetik, Epigenetik, Tier- und Pflanzenzüchtung, ethische Überlegungen zur Gentechnik und Biomedizin. Ziel der Veranstaltung ist es, zur Lösung grundlegender Fragen der Genetik die Lehrinhalte aus den verschiedenen Bereichen zu kombinieren und theoretisch anwenden zu können</p> <p>Praktische Arbeiten zu den Standardmethoden der Molekularbiologie, Präparation und Analyse von DNA, RNA und Proteinen, Planung, Durchführung und Dokumentation komplexer, geschachtelter Experimente. Für Lehramtstudierende wird der praktische Teil in modifizierter Form unter besonderer Berücksichtigung von Schulerperimenten angeboten. Ziel des Praktikums ist es, die Handhabung von Geräten der Molekularbiologie zu erlernen und Standardexperimente kompetent durchführen und auswerten zu können.</p>
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom Nanostrukturwissenschaften Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jeweils im Wintersemester
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3), Biologie Diplom oder Nanostrukturwissenschaften Diplom
Organisationsform	Vorlesung und Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	<p>Modulprüfung: Klausur (1 Stunde) oder mündliche Prüfung (30 Minuten).</p> <p>Studienleistungen: (1) Bestehen einer Eingangsklausur (2 Stunden) zum Praktikum, (2) regelmäßige Teilnahme am Praktikum, (3) Anfertigung korrekter Protokolle zum Praktikum.</p>

Modulname	Grundmodul Pflanzenphysiologie
Code	Modul 7-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Pflanzenphysiologie (V) (2) Pflanzenphysiologischer Kurs (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Inhalte: Grundlagen der allgemeinen Physiologie mit dem Schwerpunkt Pflanzen: Prinzipien des experimentellen Arbeitens; Hypothesen- und Theorienbildung; Stoffwechsel-, Entwicklungs- und Bewegungsphysiologie (Übersicht); als Beispiele werden meist repräsentative Nutzpflanzen vorgestellt (Bezug zur Agrikultur und Welternährung). Ziele: Vermittlung der naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweise aus dem Blickwinkel eines experimentell arbeitenden Wissenschaftlers unter Berücksichtigung evolutionsbiologischer Aspekte. Durchführung einfacher physiologischer Experimente und deren Auswertung/Interpretation auf Grundlage derzeit üblicher internationaler Standards (SI-Einheiten, methodischer Naturalismus, Physiologie als induktive Naturwissenschaft).
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn jeweils im SS (Vorlesung)
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	4. (ab 2.)
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul im Studiengang Biologie Diplom und im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung und Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS, 15 Wochen) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden)

Modulname	Grundmodul Tierphysiologie
Code	Modul 8-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Tierphysiologie (V) (2) Tierphysiologischer Kurs (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Inhalte: Grundlagen der Zoophysiology incl. ausgewählter Aspekte der Physiologie des Menschen. Kernbereiche: Sinnes-, Nerven-, Muskel-, Hormon-, Stoffwechselphysiologie sowie Verhaltensphysiologie (Neuroethologie), Neuroinformatik und Biokybernetik. Ziele: Vermittlung der kausalanalytischen naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen aus der Sicht des experimentell arbeitenden Wissenschaftlers. Prinzipien des experimentellen Arbeitens: Fragestellung; Methodik; Hypothesenbildung; Hypothesenüberprüfung; Theorienbildung. Durchführung einfacher tier- und humanphysiologischer Experimente sowie deren Auswertung und Interpretation auf der Basis aktueller internationaler Standards.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn jeweils im SS (Vorlesung)
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	4. (ab 2.)
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul im Studiengang Biologie Diplom und im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung und Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS, 15 Wochen) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur ca 2 Stunden

Modulname	Grundmodul Mikrobiologie
Code	Modul 9-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Mikrobiologie I (V) (2) Übungen für Mikrobiologie (Ü + S)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Erwerb der Grundlagen der Mikrobiologie. Einführung in die Morphologie, den Metabolismus, die Genetik, Evolution und Ökologie von Bakterien, Archaea und Viren. Geo- und Paleomikrobiologie. Erwerb grundlegender Kenntnisse der Mikroorganismen-Zelle wie Morphologie, Zellwand, Membranen, Kapseln, Geißeln, Dauerformen, Pigmente. Systematik der Prokaryonten. Grundlagen der Gentechnik und Biotechnologie. Stoffwechsel, Energieumwandlungen, Gärungen, Elektronentransport. Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Mikroorganismen, insbesondere mit medizinisch bedeutsamen infektiösen Erregern. Ziel der Veranstaltung ist es, ein Verständnis für die mikrobielle Vielfalt zu gewinnen, dazu gehört auch ihr Vorkommen in verschiedenen Umweltbereichen, ihre Rolle in natürlichen Ökosystemen und bei der Nahrungsmittelproduktion. Einführung in die grundlegenden mikrobiologischen Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung von Schulexperimenten
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jeweils im WS und anschließender vorlesungsfreier Zeit
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	3.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul im Studiengang Biologie Diplom und im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung, Übung und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS, 15 Wochen) 75 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (1 Stunde) oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Studienleistungen: (1) Bestehen einer Eingangsklausur (2 Stunden) zum Praktikum, (2) regelmäßige Teilnahme am Praktikum und am Seminar, (3) Anfertigen korrekter Protokolle zum Praktikum

Modulname	Wahlpflichtmodul Biodiversität der Pflanzen
Code	Modul 10-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Systematik und Morphologie der Pflanzen (V) (2) Botanische Bestimmungsübungen (Ü) (3) Botanische Exkursionen (E)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Grundlegende Kenntnisse zur Morphologie der Gefäßpflanzen, unter besonderer Berücksichtigung des generativen Bereichs (Blüte, Same, Frucht) und der Lebenszyklen (Generationswechsel), der Mechanismen der Bestäubung, Befruchtung und Samenverbreitung sowie der Systematik und Biologie wichtiger einheimischer Gefäßpflanzenarten.</p> <p>Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur morphologischen Untersuchung von Pflanzenmaterial, zur Herbarisierung von Pflanzen und zur Identifikation einheimischer Gefäßpflanzenarten. Umgang mit Bestimmungsliteratur. Fähigkeit, entscheidende bestimmbare Merkmale zu vermitteln.</p> <p>Wiedererkennen wichtiger und häufiger einheimischer Pflanzenarten im Freiland.</p> <p>Grundlegende Kenntnisse zur Ökologie einheimischer Biotope und ihrer charakteristischen Pflanzenarten.</p>
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS)
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul im Diplomstudiengang Biologie Wahlpflicht- oder Pflichtmodul in den Lehramts-Teilstudiengängen Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom
Organisationsform	Vorlesung, Übung und Exkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden Präsenzzeit (6 SWS) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	<p>Modulprüfung: Klausur 1 Stunde</p> <p>Studienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Regelmäßige Teilnahme an Bestimmungskursen und Exkursionen (2) Identifikation von ca. 4-5 unbekanntem einheimischen Pflanzenarten mit Hilfe eines Bestimmungsschlüssels (ca. 1,5 Stunden)

Modulname	Wahlpflichtmodul Biodiversität der Tiere
Code	Modul 11-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Taxonomie der Tiere (V) (2) Zoologische Bestimmungsübungen (Ue) (3) Zoologische Exkursionen (E)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Erwerb grundlegender zoologischer Artenkenntnisse. Verständnis von ökologischen Aspekten. Auseinandersetzung mit bestimmbar biologischen Elementen wie z.B. Hartschalenfunden, Vogelstimmen und Eulengewöllen. Umgang mit Bestimmungsliteratur. Fähigkeit, entscheidende bestimmbar Merkmale zu vermitteln. Wiedererkennen häufiger Tierarten im Freiland und Zuordnen von weiteren Arten aufgrund der erlernten bestimmbar Merkmale.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Biologie Diplom
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS)
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	4. (ab 2.)
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul im Diplomstudiengang Biologie Wahlpflicht- oder Pflichtmodul in den Lehramts-Teilstudiengängen Biologie (abhängig vom Zweitfach)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Biologie Diplom. Grundmodul Allgemeine und Spezielle Zoologie
Organisationsform	Vorlesung, Übung und Exkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 90 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 1 Stunde) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme an Kursen und Exkursionen

Modulname	Wahlpflichtmodul Entwicklungsbiologie
Code	Modul 12-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Entwicklungsbiologie (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Grundverständnis für entwicklungsbiologische Zusammenhänge und Fragestellungen. Erkennen von Prinzipien in den Entwicklungsprozessen und deren molekulargenetischen Kontrollmechanismen.</p> <p>Hierzu werden behandelt: Embryonalentwicklung an ausgewählten Organismen (Ablauf der Embryogenese, Organisationsprinzipien und Musterbildungsprozesse), Modellsysteme mit ihren Besonderheiten und experimentellen Analyseschwerpunkten, Keimzellentstehung sowie die molekularen Zusammenhänge bei der Befruchtung (an gut untersuchten Beispielen wie Seeigel und Mensch). Weitere behandelte entwicklungsbiologische Themen sind: Geschlechtsbestimmung (bei Mensch und Fliege), Metamorphose (Amphibien und Insekten) und Regeneration (Amphibien und Insekten).</p>
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils WS)
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 3.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Grundmodul Allgemeine und Spezielle Zoologie
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit (2 SWS, 15 Wochen) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	3
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)

Modulname	Wahlpflichtmodul Zellbiologie
Code	Modul 13-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Zellbiologie (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Wissen über Feinstruktur und Eindrücke von der Dynamik der Zelle und ihrer Organellen.</p> <p>Verständnis und Vermittlungsfähigkeit für Organisationskonzepte und deren Umsetzung.</p> <p>Sicherheit durch Wissensvorsprung gegenüber den zu vermittelnden Minimalinhalten.</p>
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS)
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Erfolgreich abgeschlossenes Grundmodul Genetik Erfolgreich abgeschlossenes Grundmodul Humanbiologie
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit (2 SWS, 15 Wochen) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	3
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (1 Stunde) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)

Modulname	Wahlpflichtmodul Biochemie
Code	Modul 14-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Biochemie I (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Thema der Vorlesung sind die molekularen Grundlagen der Biochemie, die es dem Lehramtsstudenten erlauben, an Beispielen ein vertieftes Verständnis für die Stoffwechselleistungen eines Organismus zu erreichen. Dieses geht über ein einfaches Erlernen von Stoffwechselprozessen hinaus und erfordert die kritische Auseinandersetzung mit regulatorischen Prozessen in der Zelle. Der Lehramtsstudent soll in Lage sein, die grundlegenden Prinzipien des Metabolismus in verschiedenen Stoffwechselwegen anzuwenden und soll die Befähigung erhalten, diese Prinzipien dem Schüler sicher und fachlich korrekt zu vermitteln
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS)
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Erfolgreich abgeschlossenes Grundmodul Chemie für Biologielehrer <i>oder</i> Erfolgreich abgeschlossene Grundmodule im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien Kenntnisse der Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie; Kohlenhydrate und ihre Polymere
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	45 Stunden Präsenzzeit (3 SWS, 15 Wochen) 45 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	3
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (1–2 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)

Modulname	Wahlpflichtmodul Humanökologie
Code	Modul 15-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Humanökologie (V und S)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Erkenntnisse über die Problematik zur Erreichung einer stabilen Bevölkerung und einer Wirtschaft ohne Wachstum, welches nur über eine Änderung des menschlichen Verhaltens erreichbar ist. Inhalte:</p> <p>Grundlagen der Humanökologie Lebensraum des Menschen Menschliche Bevölkerung Einwirkungen von Umwelteinflüssen auf den Menschen und ihre Folgen für den menschlichen Organismus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klima - Luft und Luftverschmutzung - Licht und Strahlen - Geräusche und Lärm - Wasser und Wasserverschmutzung, u.a.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS)
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Erfolgreich abgeschlossenes Grundmodul Humanbiologie
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit (2 SWS, 15 Wochen) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	3
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur ca. 1 Stunde Studienleistung: Seminarvortrag

Modulname	Wahlpflichtmodul Wirbeltieranatomie
Code	Modul 16-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Wirbeltieranatomie (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Grundlegende Kenntnisse der Baupläne und der Anatomie der verschiedenen Wirbeltierklassen Verständnis wichtiger funktioneller Aspekte der Organe und Organsysteme innerhalb der Vertebrata. Einsicht in die Evolution der Wirbeltiere
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils WS)
Studienabschnitt	Frei wählbar
Semester	ab 1.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Wahlmodul im Diplomstudiengang Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Diplomstudium Biologie
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit (2 SWS, 15 Wochen) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	3
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden)

Modulname	Wahlpflichtmodul Parasitologie
Code	Modul 17-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Einführung in die Biologie der Parasiten (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Einsicht in die besondere Lebensform der Parasiten, die progressive und regressive Entwicklungen bei den betreffenden Organismen nach sich zieht. Kenntnis der wichtigsten parasitären Erkrankungen des Menschen sowie veterinärmedizinisch und biologisch interessanter Parasiten, die mit ihren Lebenszyklen und Auswirkungen auf den Wirtsorganismus vorgestellt werden.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS)
Studienabschnitt	Frei wählbar
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Wahlmodul im Diplomstudiengang Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Diplomstudium Biologie
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit (2 SWS, 15 Wochen) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	3
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 1 Stunde)

Modulname	Schwerpunktfach Botanik
Code	Modul 18-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Systematik und Evolution der Pflanzen (V) (2) Morphologie und Anatomie von Algen und Pflanzen (Pra) (3) Spezielle Themen der Pflanzensystematik (S) (4) Botanische Halb- und Ganztagesexkursionen (E)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Kenntnis der Grundbegriffe der biologischen Systematik und Phylogenie sowie der wichtigsten klassischen und modernen Methoden der Pflanzensystematik: von der Morphologie zur Molekularbiologie. Grundkenntnisse zur Morphologie, Anatomie, Biodiversität, Ökologie und Evolution der pflanzenähnlichen Protisten („Algen“), Moose und Gefäßpflanzen (Farne, Schachtelhalme, Bärlappe, Samenpflanzen) unter besonderer Berücksichtigung der Lebenszyklen (Generationswechsel) und der sukzessiven Anpassung an das Landleben. Vertiefte Kenntnisse der Arbeit mit dem Lichtmikroskop und der zeichnerischen Dokumentation mikro- und makroskopischer Präparate von Pflanzen und Algen. Vorbereitung, Gestaltung und Präsentation von informativen und wissenschaftlich präzisen Seminarvorträgen. Vertiefte Kenntnisse der Vegetation und Ökologie einheimischer Biotope.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS) Exkursionen finden in jedem Semester statt (WS und SS) und können über mehrere Semester hinweg „gesammelt“ werden
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) und im Diplomstudiengang Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Diplomstudium Biologie Grundmodule Anatomie der Pflanzen und Biodiversität der Pflanzen
Organisationsform	Vorlesung, Praktikum, Seminar und Exkursionen

Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit (12 SWS und 4 Ganztagesexkursionen) 150 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur, 2-stündig. Studienleistungen: (1) regelmäßige Teilnahme an allen Einzelveranstaltungen; (2) Anfertigung korrekter Zeichnungen aller im Kurs behandelte Objekte (3) Nachweise über die Teilnahme an insgesamt 4 eintägigen oder einer einwöchigen Botanischen Exkursion; (4) Seminarvortrag zu „Spezielle Themen der Pflanzensystematik“

Modulname	Schwerpunktfach Zoologie
Code	Modul 19-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Zoologisches Großpraktikum (Pra) (2) Spezielle Zoologie (S) (3) Zoologische Exkursionen (E)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Einblick in die Vielfaltigkeit tierischer Organismen. Tiefergehendes Verständnis der charakteristischen Baupläne aller großen Tiertaxa. Kenntnisse der funktionellen Anatomie verschiedener tierischer Entwicklungsformen. Einsicht in die Theorien zur Phylogenese des Tierreichs.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils WS)
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) und im Diplomstudiengang Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Diplomstudium Biologie Grundmodul Allgemeine und Spezielle Zoologie Wahlpflichtmodul Wirbeltieranatomie (kann im gleichen Semester absolviert werden)
Organisationsform	Praktikum, Seminar und Exkursionen
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit (13 SWS, 2 Ganztags- und 2 Halbtageexkursionen) 150 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 1-2 Stunden). Studienleistungen: (1) Regelmäßige Praktikumsteilnahme, (2) erfolgreiches Absolvieren wöchentlicher mündlicher Prüfungsgespräche (jeweils ca. 30 Minuten)

Modulname	Schwerpunktfach Ökologie
Code	Modul 20-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Waldökologie und Mykologie (V) (2) Ökologie der Pilze und Pflanzen (Pra) (3) Spezielle Themen der Ökologie und Mykologie (S) (4) Ökologische Halb- und Ganztagesexkursionen (E)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Ökologie und Biodiversität der Pilze und Pflanzen. Klassische und moderne Methoden der Geobotanik, Gewässerökologie und Mykologie. Vegetationsaufnahmen, Biotopcharakterisierung, Mikroklima, Erhebung der Biodiversität von Pilzen und Pflanzen, einfache gewässerökologische Untersuchungen. Weiterführende Arbeit mit dem Lichtmikroskop. Mikroskopische Bestimmung pilzlicher Organismen. Gewässerchemie. Datenbankverwaltung, Excel-Tabellenauswertung, GPS- und GIS-Anwendung. Nach Bestehen dieses Moduls sollten die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen: Selbständiges Nacharbeiten ökologischer Themen in Fachliteratur und Lehrbüchern. Selbständiges Erarbeiten eines Spezialthemas der Ökologie oder Mykologie. Erstellung einer Präsentation zum Zweck eines Vortrags. Freies Vortragen eines Spezialthemas der Ökologie oder Mykologie unter Zuhilfenahme von Notizen und Präsentationsmaterial. Fähigkeit zur Erklärung und Vermittlung der Biodiversität von wichtigen Pflanzen und Pilzen, wichtiger Vegetationseinheiten, ökologischer Faktoren, ökologischer Zusammenhänge und des Mikroklimas in Praxis und Theorie.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig Alle zwei Semester (jeweils SS). Die Exkursionen finden verteilt auf das Winter- und Sommersemester statt.
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) und im Diplomstudiengang Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Ökologie
Organisationsform	Praktikum, Seminar und Exkursionen

Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit (12 SWS, 3 Ganztagesexkursionen) 150 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur, 2-stündig. Studienleistungen: (1) Regelmäßige Teilnahme an allen Einzelveranstaltungen; (2) Anfertigung einer Auswertung der im Rahmen des Praktikums erhobenen Daten (3) Teilnahme an den Exkursionen (4) Seminarvortrag zu „Spezielle Themen der Ökologie und Mykologie“.

Modulname	Schwerpunktfach Humanbiologie
Code	Modul 21-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Allgemeine Gewebelehre (Pra) (2) Organsysteme des Menschen (S+Pra)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Verständnis der Grundlagen zur histologischen Differentialdiagnose menschlicher Gewebe. Oberstes Ziel dieses Moduls ist es, den eigenen Körper in Bau und Funktion zu verstehen und diese Kenntnisse zu vermitteln.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Vertiefung der Zell- und Gewebelehre des menschlichen und tierischen Organismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Epithelgewebe - Binde-/Stützgewebe - Muskelgewebe - Nervengewebe <p>Organlehre des Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herz und Blutgefäßsystem - Blut - Lymphgefäßsystem - Abwehrsystem - Endokrinium - Nervensystem
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Alle zwei Semester (Gewebelehre jeweils im SS; Organsysteme des Menschen im WS).
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Grundmodul Humanbiologie
Organisationsform	Praktikum

Studentischer Arbeitsaufwand	200 Stunden Präsenzzeit (13 SWS) 160 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur mit theoretischen und praktischen Elementen. (Dauer) Studienleistungen: (1) regelmäßige Teilnahme an allen Einzelveranstaltungen, (2) Anfertigung korrekter Zeichnungen aller im Kurs behandelte Objekte, (3) Halten zweier Seminarvorträge in der Veranstaltung „Organsysteme des Menschen“.

Modulname	Schwerpunktfach Genetik
Code	Modul 22-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Genregulation (V) (2) Science Bridge Training (Pra) (3) Theoretische Hintergründe molekulargenetischer Schulversuche (S) (4) Entwicklung von Lehrmaterialien (Ü) oder zeitliche Erweiterung von (2)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Das Modul kombiniert eine Vorlesung für Fortgeschrittene, praktische Übungen und Seminar zu Schulversuchen mit der Entwicklung von Lehrmaterialien, der Adaptation von Laborversuchen zu Schulversuchen und den Einsatz von Schulversuchen in der Schulpraxis. Die Vorlesung soll in einem aktuellen Bereich der Molekularbiologie exemplarisch wissenschaftliche Tiefe vermitteln und damit Lehramtskandidaten die Notwendigkeit ständiger Fortbildung demonstrieren. Der praktische Teil, Übungen und Seminar werden beziehen sich direkt auf schulische Anwendungen, die vertieftes Wissen über das tatsächliche Schulexperiment hinaus erfordern. Ziel des Moduls ist es, nicht nur anspruchsvolle Schulversuche einzusetzen, sondern auch nachhaltig die Studierenden zur Entwicklung von Schulversuchen und zur Vernetzung von Schule und Wissenschaft anzuregen.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig Alle zwei Semester (Vorlesung jeweils im SS, Seminar, Übungen und Praktikum nach Vereinbarung).
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Sprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Grundmodul Genetik bestanden
Organisationsform	Vorlesung, Praktikum, Seminar und Übungen

Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit (10 SWS) 210 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur ca. 1–2 Stunden Studienleistungen: (1) Praktikumsprotokolle, (2) bewertete Seminarvorträge, (3) gegebenenfalls bewertete Lernmaterialien, (4) evaluierte Schuleinsätze

Modulname	Schwerpunktfach Pflanzenphysiologie/Evolutionsbiologie
Code	Modul 23-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Evolutionsbiologie (V/S) (2) Seminar: C. Darwin: Artenbuch (S) (3) Epiphytische Mikroorganismen (Pra/S)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Grundlagen der Evolutionsbiologie werden im Rahmen einer Vorlesung mit Seminar vermittelt (Abstammungslehre, Synthetische Theorie, Paläobiologie, Endosymbiose und Zell-Evolution usw.) Die Prinzipien der Wachstumsanalyse bei höheren Pflanzen und Moosen (lebende Fossilien), einschließlich der Phytohormone, werden abgehandelt. Vertiefte Kenntnisse zu den Themen- und Methodenbereichen Sterilanzucht, Isolation und Charakterisierung pflanzenassoziierter Methylobakterien und Tumorinduktion durch <i>Agrobacterium tumefaciens</i> werden vermittelt. Die Vorbereitung, Ausarbeitung und Präsentation von aktuellen und wissenschaftlich exakten Seminarvorträgen wird eingeübt.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Die Vorlesung Evolutionsbiologie findet im Wintersemester statt, das Seminar und das Praktikum werden in jedem Sommersemester angeboten.
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) und Diplom Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Diplom Biologie Grundmodul Pflanzenphysiologie
Organisationsform	Vorlesung, Praktikum und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit (14 SWS) 150 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden). Studienleistungen: (1) regelmäßige Anwesenheit, (2) Praktikumsprotokolle, (3) zwei Seminarvorträge (C. Darwin/Artenbuch und im Großpraktikum)

Modulname	Schwerpunktfach Tierphysiologie***
Code	Modul 24-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	***
Kompetenzen, Thema und Inhalte	***
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- bis zweisemestrig; alle zwei Semester***
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) und Diplom Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) oder Diplom Biologie Grundmodul Tierphysiologie
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Klausur (1–2 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)***

***Das Fachgebiet Tierphysiologie befindet sich im Wiederbesetzungsverfahren. Es sind z.Zt. keine detaillierten Angaben möglich.

Modulname	Schwerpunktfach Mikrobiologie
Code	Modul 25-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Großpraktikum Mikrobiologie (Pra) (2) Seminar zum Großpraktikum Mikrobiologie (S)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Das Praktikum soll in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten in aktuellen Bereichen der molekularen Ökologie von Mikroorganismen einführen. Das begleitende Seminar dient der exemplarischen Vertiefung mikrobiologischer Fragestellungen und der Vernetzung mit mikrobiologischer Alltagsproblematik und ihrer schulischen Vermittlung. Im praktischen Teil sollen mikrobiologische und molekularbiologische Arbeitstechniken vertieft werden und ihre Übertragung auf schulische Anwendbarkeit angeregt werden.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) Diplom Biologie
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, alle zwei Semester (jeweils WS)
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Lehramt Biologie an Gymnasien (L3) und Diplom Biologie
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundmodul Mikrobiologie, mindestens mit Note 2, Auswahlgespräche
Organisationsform	Vorlesung, Praktikum und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	225 Stunden Präsenzzeit (15 SWS) 135 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	12
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Klausur (1 Stunde) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)

Modulname	Grundlagen der Biologiedidaktik
Code	Modul 26-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Grundlagen der Biologiedidaktik (V) (2) Praxisseminar Biologiedidaktik (S)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Aufarbeitung der persönlichen biologischen Lernbiographie; aktuelle theoretische Grundlagen der Biologiedidaktik bis zu ersten praxisorientierten fachbezogenen Anwendungen bzw. Umsetzungen. Zu erlangende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses • Fähigkeit zur beispielhaften Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern (inkl. fachbezogener Kommunikationsfähigkeit und Diagnostik) • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen • Kenntnis und Begründung fachlicher Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Gestaltung von Einsatzkontexten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, Beginn jeweils im SS
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Organisationsform	Vorlesung und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 90 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Studienleistung: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer fachdidaktischen Thematik Modulprüfung: Klausur (60 Minuten)

Modulname	Themen des Biologieunterrichtes der Mittelstufe
Code	Modul 27-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Themen des Biologieunterrichtes der Mittelstufe (S/Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Aufarbeiten von curriculumsrelevanten Unterrichtsthemen für den Biologieunterricht. Analysieren und zielgerichtetes Einsetzen von Medien für die Veranstaltung sowie kritisches Reflektieren für die unterrichtliche Eignung. Anwenden unterschiedlicher, geeigneter Unterrichtsmethoden bei den Präsentationen und Erörtern. Analysieren der Beiträge der einzelnen Studierendengruppen und bewerten nach Kriterien.</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung und Entwicklung des Faches • Fähigkeit zur Reflexion von Grundstrukturen des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Öffentlichkeit • Fähigkeit zur Erkundung und kritischen Analyse von schulischen und außerschulischen fachbezogenen Praxisfeldern • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Fachunterrichts • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen selbst gesteuerten fachlichen Lernens (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit usw.)
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, Sommer- und Wintersemester
Studienabschnitt	Hauptstudienphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Fachdidaktisches Pflichtmodul in den aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik

Organisationsform	Übung und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 90 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Studienleistung: Beurteilung von Präsentationen Modulprüfung: Präsentation und ausführliche schriftliche Ausarbeitung des unterrichtspraktischen Modells bzw. Unterrichtsthemas (Präsentation)

Modulname	Themen des Biologieunterrichtes der Oberstufe
Code	Modul 28-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Themen des Biologieunterrichtes der Oberstufe (fakultativ in zwei Teilveranstaltungen gesplittet) (S/Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Aufarbeiten von curriculumsrelevanten Unterrichtsthemen den Biologieunterricht der Oberstufe. Analysieren und zielgerichtetes Einsetzen von Medien für die Veranstaltung sowie kritisches Reflektieren für die unterrichtliche Eignung. Aufarbeitung aktueller biologischer Thematiken/Fragen für den Oberstufenunterricht. Evaluation von Unterrichtsmodellen. Anwenden unterschiedlicher, geeigneter Unterrichtsmethoden bei den Präsentationen und Erörtern. Analysieren der Beiträge der einzelnen Studierenden-Gruppen und bewerten nach Kriterien.</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion von Grundstrukturen des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Öffentlichkeit • Fähigkeit zur Erkundung und kritischen Analyse von schulischen und außerschulischen fachbezogenen Praxisfeldern • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden (auch fächerverbindender Art) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse • Fähigkeit zur Beurteilung des Lehrens und Lernens im Unterrichtsfach im historischen Wandel • Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen.
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig,
Studienabschnitt	Hauptstudienphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Fachdidaktisches Pflichtmodul in den aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik

Organisationsform	Übung und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 90 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Präsentation und ausführliche schriftliche Ausarbeitung des unterrichtspraktischen Modells (Präsentation)

Modulname	Schulpraktische Studien (SPS) Biologie
Code	Modul 29-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Analyse von Biologieunterricht, SPS Biologie (jedes Sem., mehrere Gruppen). (2) Mit Schülern im Gelände – Biologie im Schullandheim (wechselnd, je nach Angebot).
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Kennen lernen des Arbeitsplatzes „Schule“, Planung und Vorbereitung von Biologieunterricht. Thematische und pädagogische Gestaltung und Strukturierung von Unterrichtssequenzen, Einzelstunden bis hin zu Unterrichtseinheiten. Feedback und Analyse. Zu erlangende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereichen (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen selbst gesteuerten fachlichen Lernens (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit usw.) • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht (GS) an Grundschulen (L1) Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig in jedem Semester SS
Studienabschnitt	Spezialisierungsphase
Semester	ab 4. (L1 und L2) bzw. ab 5. (L3)
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Fachdidaktisches Pflichtmodul in allen aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik Wahlpflichtmodul Schulexperimente I oder II

Organisationsform	Seminar und schulpraktische Studien
Studentischer Arbeitsaufwand	75 Stunden Präsenzzeit (5 SWS) 105 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	6
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulteilprüfungen: Im Seminar Referat zu einem fachdidaktischen oder methodischen Thema des Biologieunterrichts und eine eigene Unterrichtsstunde in Biologie Studienleistungen: Eigener Unterricht mit mindestens 2 ausführlichen Entwürfen, regelmäßige Hospitationen (2 x wöchentl.) in den Schulen.

Modulname	Wahlpflichtmodul Schulexperimente I
Code	Modul 30-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Biologische Schulexperimente Themen I (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Planen, durchführen und auswerten anspruchsvoller botanischer, zoologischer, mikrobiologischer und menschenkundlicher Schulexperimente unter Berücksichtigung schulischer und jahreszeitlicher Voraussetzungen bzw. Aspekte (Sommer) sowie diskutieren über deren Einsatz im Unterricht. Abstimmung fachdidaktisch-methodischer Ausgestaltung mit den fachlichen Grundlagen für experimentellen Biologieunterricht auf Basis aktueller biologiedidaktischer Forschungsergebnisse</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Umsetzungsfähigkeit von fachlichen Erkenntnissen in ausgewählte Praxisbereiche sowie deren kritische Überprüfung und Weiterentwicklung • Fähigkeit zur fachbezogenen Kommunikation und Vermittlung von Fachinhalten. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereichen (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich, Sommersemester
Studienabschnitt	Hauptstudienphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul in den aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik

Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 90 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Präsentation und ausführliche schriftliche Ausarbeitung des unterrichtspraktischen Modells (Präsentation) Studienleistung: Beurteilung von Präsentationen

Modulname	Wahlpflichtmodul Schulexperimente II
Code	Modul 31-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Biologische Schulexperimente Themen II (Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Planen, durchführen und auswerten anspruchsvoller botanischer, zoologischer, mikrobiologischer und menschenkundlicher Schulexperimente unter Berücksichtigung schulischer und jahreszeitlicher Voraussetzungen bzw. Aspekte (Winter) sowie diskutieren über deren Einsatz im Unterricht. Abstimmung fachdidaktisch-methodischer Ausgestaltung mit den fachlichen Grundlagen für experimentellen Biologieunterricht auf Basis aktueller biologiedidaktischer Forschungsergebnisse</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Umsetzungsfähigkeit von fachlichen Erkenntnissen in ausgewählte Praxisbereiche sowie deren kritische Überprüfung und Weiterentwicklung • Fähigkeit zur fachbezogenen Kommunikation und Vermittlung von Fachinhalten. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereichen (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich, einsemestrig Wintersemester
Studienabschnitt	Hauptstudienphase
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul in den aufgeführten Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik

Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 90 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	5
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulprüfung: Präsentation und ausführliche schriftliche Ausarbeitung des unterrichtspraktischen Modells (Präsentation) Studienleistung: Beurteilung von Präsentationen

Modulname	Wahlveranstaltungen/didaktische Exkursionen I
Code	Modul 32-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) „Phänologie – jahreszeitliche Aspekte und Phänomene im Biologieunterricht“ (S/Ü); (2) Eine Veranstaltung aus diversen anderen Angeboten wie: „Fachseminar Biologiedidaktik – Entwicklung und Evaluation von Unterrichtsmodellen zu aktuellen Thematiken des Biologieunterrichtes“ (S/Ü), „Tiere im Biologieunterricht“ (S/Ü), „Biologie im Museum: Ein außerschulischer Lernort“ (S/Ü), „Freilandbiologie – fachdidaktische Exkursionen zur Paläontologie“ (S/Ü), „Methoden der Umweltbildung“ (S/Ü), „Einführung in die Evolutionsbiologie und Systematik“ (V/Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Phänomene in der Natur kennen lernen und schülergerecht aufarbeiten. Sowie fakultativ: Methoden der Umweltbildung kennen lernen und damit selbständig Gruppen anleiten. Kennen lernen von außerschulischen Lernorten. Selbständige Planung und Durchführung von Exkursionen mit Schulklassen an diese Lernorte sowie eine abschließende Auswertung. Aufarbeiten von aktuellen Themengebieten der Biologie für den Unterricht auf und/oder evaluieren/klären empirisch schulbezogener Fragestellungen. Zu erlangende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu lern- und lehrtheoretischen Modellierungen des fachlichen Lehrens und Lernens • Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsarbeiten, –methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung • Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien) • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden (auch fächerverbindender Art) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse • Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig oder zweisemestrig Halbjährlich oder jährlich
Studienabschnitt Semester Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Hauptstudienphase ab 4. Fachdidaktisches Wahlpflichtmodul in den aufgeführten Studiengängen

Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik
Organisationsform	Übung, Seminar, Vorlesung, Exkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	4
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulteilprüfungen: Präsentation/mündliche Prüfung und/oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung eines unterrichtspraktischen Modells bzw. Themas

Modulname	Wahlveranstaltungen/didaktische Exkursionen II
Code	Modul 33-L3
Einzelveranstaltungen des Moduls	(1) Evolutionsbiologie und Systematik im Unterricht (V/Ü) (2) Eine Veranstaltungen aus diversen Angeboten wie: „Fachseminar Biologiedidaktik – Entwicklung und Evaluation von Unterrichtsmo- dellen zu aktuellen Thematiken des Biologieunterrichtes“ (S/Ü), „Tiere im Biologieunterricht“ (S/Ü), „Biologie im Museum: Ein außer- schulischer Lernort“ (S/Ü), „Freilandbiologie – fachdidaktische Exkursionen zur Paläontologie“ (S/Ü), „Methoden der Umweltbil- dung“ (S/Ü), „Phänologie – jahreszeitliche Aspekte und Phänomene im Biologieunterricht“ (S/Ü), „Einführung in die Evolutionsbiologie und Systematik“ (V/Ü)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Phänomene in der Natur kennen lernen und schülergerecht aufar- beiten. Sowie fakultativ: Methoden der Umweltbildung kennen lern- en und damit selbständig Gruppen anleiten. Kennen lernen von außerschulischen Lernorten. Selbständige Planung und Durchfüh- rung von Exkursionen mit Schulklassen an diese Lernorte sowie eine abschließende Auswertung. Aufarbeiten von aktuellen Themenge- bieten der Biologie für den Unterricht auf und/oder evaluie- ren/klären empirisch schulbezogener Fragestellungen. Zu erlangende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu lern- und lehrtheoretischen Modellierungen des fachlichen Lehrens und Lernens • Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsarbeiten, –methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung • Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien) • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden (auch fächerverbindender Art) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse • Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Biologie an Haupt- und Realschulen (L2) Lehramt Biologie an Gymnasien (L3)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig oder zweisemestrig Halbjährlich oder jährlich
Studienabschnitt	Hauptstudienphase
Semester	ab 4.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Fachdidaktisches Wahlpflichtmodul in den aufgeführten

	Studiengängen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundmodul Biologiedidaktik
Organisationsform	Übung, Seminar, Vorlesung, Exkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit (4 SWS) 60 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	4
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art und Dauer der Prüfungen	Modulteilprüfungen: Präsentation/mündliche Prüfung und/oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung eines unterrichtspraktischen Modells bzw. Themas

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Naturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Biologie</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium
vom 30.06.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums (im Folgenden: Kernstudium) an der Universität Kassel für die Studierenden der Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehramt an Grundschulen [L1], Lehramt an Hauptschulen und Realschulen [L2], Lehramt an Gymnasien [L3]). Für die Studierenden der berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengänge/Lehramt an beruflichen Schulen (L4) gilt die Modulprüfungsordnung in Verbindung mit der einschlägigen Diplom- bzw. Bachelor- oder Masterprüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – jeweils einschließlich eines Prüfungssemesters – für L3 viereinhalb Jahre sowie für L1 und L2 dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits, für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf das Kernstudium entfallen hiervon für L3 und L4 je 52 Credits, für L1 und L2 je 60 Credits.
- (3) Für das Lehramt an Gymnasien ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung L3 müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Kernstudium 16.
- (4) Für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung L1 oder L2 müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Kernstudium 12.
- (5) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (6) Für die Diplom-Vorprüfung im Rahmen der berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengänge sind im Kernstudium 12 Credits nachzuweisen.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für das Kernstudium, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen. Zur fachlichen Koordination bildet der Prüfungsausschuss für die einzelnen Module Arbeitsgruppen, denen von ihm benannte Prüferinnen und Prüfer angehören. Diese Arbeitsgruppen werden von Modulverantwortlichen koordiniert.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Kernstudiums umfasst Module von insgesamt 52 (L 3), bzw. 60 Credits (L1 oder L 2), wovon 8 Credits auf die Schulpraktischen Studien (Blockpraktikum) entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Kernstudium im Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an Haupt- und Realschulen vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen. Für das Lehramt an Grundschulen sind drei Module in diese Note einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für einen Lehramtsstudiengang oder einen berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 8. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG für L1 und L2 mit insgesamt 20% und für L3 mit insgesamt 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits. Für die berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengänge wird die Gewichtung der Module in den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge geregelt.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Kernstudium entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Kernstudium sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Kernstudiums besteht in der Reflexions- und Handlungsfähigkeit im pädagogischen Praxisfeld.

Zu den allgemeinen Zielen für das Kernstudium im Hinblick auf die zukünftige berufliche Tätigkeit gehören deshalb:

- Kinder und Jugendliche im Bildungsprozess als aktive Individuen mit Bildungsansprüchen zu betrachten und sie entsprechend ihrer Lebenssituation als entwicklungs- und leistungsfähige Individuen zu fördern.
- Schulische Bildungschancen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Bildungswege nicht durch soziale Herkunft entschieden werden.
- Eine demokratische und soziale Schulkultur zu entwickeln, in der verantwortliches Handeln, der Umgang mit Heterogenität, die Artikulation eigener Interessen sowie das demokratische Austragen von Konflikten erprobt wird.
- Bildung, Schule und Lehrertätigkeit in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu begreifen, um Schule sachkundig gestalten und verändern zu können.
- Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in deren Perspektive wahrzunehmen, darauf im Umgang mit ihnen und bei der Gestaltung des Lernens zu achten und sich zudem an den Kriterien eines Unterrichts zu orientieren, der den Gütekriterien professionellen Handelns entspricht.

Das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium legt die für den Beruf des Lehrers und der Lehrerin allgemeinen Grundlagen und wird von den Disziplinen Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik), Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse und Soziologie interdisziplinär angeboten. Das Kernstudium wird nach Themenschwerpunkten, die auf das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers zielen, studiert.

Das Kernstudium bietet die Möglichkeit pädagogische, philosophische, psychologische, psychoanalytische, politikwissenschaftliche und soziologische Zugänge und Reflexionen zu dem auf die praktische Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern bezogenen Handeln in den Bereichen Kindheit und Jugend, Schule und Unterricht sowie deren Entwicklung an. Zudem werden übergreifende politische, soziale, historische, kulturelle und philosophische Bezüge der Tätigkeit als Lehrer und Lehrerin wie auch außerschulischer Berufsbildungsarbeit thematisiert. Insofern werden neben dem notwendigen Grundlagenwissen auch zentrale Gegenwarts- und Zukunftsfragen aufgegriffen.

Innerhalb der Lehrerausbildung ist das Kernstudium der Ort, an dem Studentinnen und Studenten aller Stufen und Fächer zusammenkommen. Hier kann der Blick für stufenübergreifende Problemfelder von Erziehung, Bildung und Schule geöffnet werden. Ferner bietet das Kernstudium die Möglichkeit, Erfahrungen mit Formen des Lehrens und Lernens zu sammeln, die über die Grenzen einzelner Fächer hinausgehen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung oder zur Diplomprüfung Berufs- und Wirtschaftspädagogik müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Nur L1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	Modul 1a	4 Credits
Nur L2+3	Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen	Modul 1b	4 Credits
Nur L4	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Modul 1c	4 Credits
	Lehren, Lernen, Unterrichten	Modul 2	6 Credits
	Beobachten, Beraten, Fördern	Modul 3	6 Credits
	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln	Modul 4	6 Credits
	Bildung im gesellschaftlichen Kontext	Modul 5	6 Credits
	Schulpraktische Studien/ 1. Praktikumsabschnitt	Modul 10	8 Credits
	Schwerpunktmodul	aus Modul 6-9	8 Credits
	Schwerpunktmodul	aus Modul 6-9	8 Credits
Nur L2	Schwerpunktmodul	aus Modul 6-9	8 Credits
Nur L1	Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung	Modul 11	8 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Kernstudium ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen im Einführungsmodul und in zwei der Module aus 2 bis 5 bestanden sind.
- (3) Modul 10, ein Modul aus 2 bis 5 und eins der Module aus 6 bis 9 gehen gem. §8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für L1 mit ein. Modul 10, ein Modul aus 2 bis 5 und zwei der Module aus 6 bis 9 gehen gem. §8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für L2 und L3 mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.
- (4) Für die berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengänge werden die für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlichen sowie die prüfungsrelevanten Module in den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge geregelt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die an der Universität Kassel das Studium für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt für Grundschulen oder ein berufs- und wirtschaftspädagogisches Studium ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 08.11.2005

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung

Anlage 1 – Beispielstudienpläne

Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an Grundschulen)

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 A Einführung in die Grundschul- pädagogik und Grundschul- didaktik (4c)		Modul 4 Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6c)	Modul 5 Bildung im gesellschaftlichen Kontext (6c)	Staatsexamen
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten (mit Stufenbezug) (6c)		Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c)	
Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)		Modul 11 Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung (8c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c)	
<i>Zwischenprüfung abgelegt</i>				

Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 2, 3, 4, 5 zu verändern. Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden.

Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an Haupt- und Realschulen)

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 B Einführung in die Sekundarstufen- pädagogik (4c)		Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c)	Staatsexamen
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten (6c)		Modul 4 Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c)	
Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)		Modul 5 Bildung im gesellschaftlichen Kontext (6c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c)	
<i>Zwischenprüfung abgelegt</i>				

Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 2, 3, 4, 5 zu verändern. Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden.

Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an Gymnasien)

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. und 8. Semester)	5. Studienjahr (9. Semester)
Modul 1 B Einführung in die Sekundarstufen- pädagogik (4c)		Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)	Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Schwerpunktmodul (aus Modul 6 bis 9) (Wahlpflicht) (8c)	Staatsexamen
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten (6c)		Modul 4 Schule und Bildungsinstitution en mitgestalten und entwickeln (6c)	Modul 5 Bildung im gesellschaftliche n Kontext (6c)	Schwerpunktmodul (aus Modul 6 bis 9) (Wahlpflicht) (8c)	
		<i>Zwischenprüfung abgelegt</i>			

Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 2, 3, 4, 5 zu verändern. Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden.

Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an beruflichen Schulen/L4)

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. und 8. Semester)	5. Studienjahr (9. Semester)
Modul 1 C Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik (4c)		Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)	Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Schwerpunktmodul (aus Modul 6 bis 9) (Wahlpflicht) (8c)	Diplomarbeit in der beruflichen Fachrichtung, im Zweitfach oder im Kernstudium (20 c)
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten (6c)		Modul 4 Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6c)	Modul 5 Bildung im gesellschaftlichen Kontext (6c)	Schwerpunktmodul (aus Modul 6 bis 9) (Wahlpflicht) (8c)	
		<i>Diplom-Vorprüfung für das Kernstudium</i>			

Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 2, 3, 4, 5 zu verändern. Von den Modulen 2 bis 5 müssen mindestens zwei aus dem Angebot der Berufs- und Wirtschaftspädagogik absolviert werden.

Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden. Mindestens eines der beiden Schwerpunktmodule ist aus dem Angebot der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu absolvieren.

Die berufs- und wirtschaftspädagogischen Module werden in der fachlichen Verantwortung des Instituts für Berufsbildung angeboten. Im übrigen gelten die Prüfungsordnungen für die wirtschaftspädagogischen Studiengänge.

Anlage 2: Modulhandbuch

Modulname	Modul 1 A: Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS), 1 Tutorium (1 SWS), Blockveranstaltungen in Tutorien (1 SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sich mit dem künftigen Arbeitsfeld, den Aufgaben der Grundschule und der Rolle der Lehrkräfte in der Grundschule auseinandersetzen ➤ Das Theorie-Praxis-Verhältnis des Lehramtsstudiums in Auseinandersetzung mit Motiven für die Studien- und Berufswahl verstehen (Vorbereitung insbesondere von Modul 10) ➤ Mit grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden ➤ Selbstständiges Erarbeiten einführender grundschul-pädagogischer Literatur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung mit begleitendem Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>120 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden (mit Bibliotheksbesuch, Einführung in die Grundschulwerkstatt, Schulbesuch, Rückgabe der Portfolios in Gruppen) Selbststudium: 75 Stunden (Anfertigung eines Portfolios)</p>
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min)</p>
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 1B: Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS), 1 Tutorium (2 SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sich mit dem künftigen Arbeitsfeld und der Rolle der Lehrkräfte in der Sekundarstufe auseinandersetzen ➤ Das Theorie-Praxis-Verhältnis des Lehramtsstudiums in Auseinandersetzung mit Motiven für die Studien- und Berufswahl verstehen (Vorbereitung insbesondere von Modul 10) ➤ Mit grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden ➤ Selbstständiges Erarbeiten erziehungswissenschaftlicher Literatur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Klausur (60–90 min)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 1 C: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungsveranstaltung (1 SWS) mit ergänzenden Arbeitsaufträgen, 1 (Fach-)Vorlesung (1 SWS), 1 vorlesungsbegleitende Veranstaltung (Tutorium, Lektürekurs u.a.) (1 SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Rahmen der formalen und inhaltlichen Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen und in Auseinandersetzung mit dem künftigen Berufsfeld Perspektiven für die eigene Studien- und Berufsbiographie entwickeln und in ein persönliches Qualifizierungskonzept und Studienprofil umsetzen können ➤ Das Theorie-Praxis-Verhältnis des Lehramtsstudiums in Auseinandersetzung mit Motiven für die Studien- und Berufswahl verstehen (Vorbereitung insbesondere von Modul 10) ➤ Mit Formen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden und mit diesen gezielt berufs- und wirtschaftspädagogische Erkenntnisse und Einsichten gewinnen und darstellen können ➤ Wissen und Verständnis für grundlegende Aspekte der Funktionen, Strukturen und Systeme beruflicher Bildung und ihrer Erforschung, Darstellung und Diskussion in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und anderen Sozialwissenschaften entwickeln und auf dieser Grundlage die Veränderungen des Berufsfeldes und der Berufsrollen reflektieren können ➤ Ein einführendes Lehrbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik kennen und in seinen Grundzügen darstellen und kritisch diskutieren können ➤ Einführende Literatur der (Berufs- und Wirtschafts-) Pädagogik kennen und die Nutzung bibliographischer Hilfsmittel (Bibliographien, Datenbanken usw.) zur Erschließung weiterführender Literatur beherrschen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an beruflichen Schulen (L 4) und außerschulische berufliche Bildung/Diplomstudiengänge Wirtschaftspädagogik, Berufspädagogik (Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik), Masterstudiengang Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge
Organisationsform	2 Vorlesungen mit begleitenden Übungen, Tutorien, Erkundungen u.a.
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Mögliche Studienleistungen:

Art der Prüfungen	Arbeitsprotokolle, Präsentationen, Kolloquien u.a. Modulprüfungsleistung: Klausur (60–90 min)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 2: Lehren, Lernen, Unterrichten (Dies Modul wird für L1 mit Stufenbezug angeboten.)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart kennen und reflektieren ➤ Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens kennen ➤ Lernprozesse verstehen, kognitiv und motivational anregen und differenziert fördern können ➤ Didaktische, methodische und mediale Konzepte für Unterricht kennen und begründen ➤ Curriculare Ziele definieren und begründen, curriculare Konzepte entwickeln und reflektieren ➤ Lehrerhandeln und Unterricht reflektieren und evaluieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnisse über individuelle Entwicklung und Sozialisation für pädagogisches Handeln nutzen können ➤ Soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht reflektieren, Heterogenität erkennen und anerkennen ➤ Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld fördern ➤ Methodische Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik kennen ➤ Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung kennen ➤ Sich einüben in pädagogisches Verstehen und Beratungskonzepte erproben
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Magister Erziehungswissenschaft oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Struktur, Recht und Organisation des Bildungswesens kennen und reflektieren ➤ Historische Entstehung, Entwicklung sowie Situation des Bildungssystems in Deutschland, in den Staaten der europäischen Union und anderen Ländern analysieren ➤ Reformmodelle allgemeiner und beruflicher Bildung kennen ➤ Ziele und Formen der Schulentwicklung und Konzepte der Qualitätsentwicklung für Bildungsinstitutionen kennen lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Magister Erziehungswissenschaft oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 5: Bildung im gesellschaftlichen Kontext (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende gesellschaftliche, politische, philosophische und zeitgeschichtliche Fragen unter Aspekten des Wandels und der Entwicklung betrachten und analysieren ➤ Bildungsfragen gesellschaftstheoretisch und gesellschaftsgeschichtlich verstehen und analysieren ➤ Gesellschaftswissenschaftliche Themen und Fragen unter den Gesichtspunkten von Bildung und Vermittlung verstehen ➤ Die Berufsrolle von Lehrerinnen und Lehrern in ihren sozialen, psychischen und gesellschaftspolitischen Dimensionen reflektieren und entsprechende Handlungsstrategien entwickeln
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 6: Lehren, Lernen, Unterrichten (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (6 SWS) oder Projektseminar (6 SWS) oder Lehrforschungsprojekt (6 SWS)
Kompetenzen	Exemplarisch vertiefende Kompetenzen im Bereich „Lehren, Lernen, Unterrichten“ entwickeln durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Reflexion in Bezug auf das Handlungs- und Berufsfeld
Alternative Inhaltsfelder	Allgemeine Didaktik/ Erziehungs- und Unterrichtsmethoden/ Lehr-Lernkonzepte/ Lernprozesse/ Psychologie des Lernens und Sozialpsychologie des Unterrichts/ humanistische, psychoanalytische und reformpädagogische Konzepte zum Lehren, Lernen und Unterrichten/ Psychodynamik des Lehrens und Lernens/ Medienpädagogik, Mediendidaktik, E-Learning/ Grundschulpädagogische Werkstattarbeit/ Anfangsunterricht/ Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Zwischenprüfung für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Vorprüfung für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Seminare, Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 7: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (6 SWS) oder Projektseminar (6 SWS) oder Lehrforschungsprojekt (6 SWS)
Kompetenzen	Exemplarisch vertiefende Kompetenzen im Bereich „Beobachten, Diagnostizieren, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ entwickeln durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Reflexion in Bezug auf das Handlungs- und Berufsfeld
Alternative Inhaltsfelder	Entwicklung und Sozialisation/ Narrativität und Integration/ Kindheit, Jugend, Geschlecht und Schule/ Umgang mit Heterogenität/ pädagogische und psychologische Diagnostik/ pädagogische und psychoanalytische Selbstreflexion/ Szenisches Verstehen und Darstellendes Spiel/ Lernbegleitung und Patenschaften/ Beobachten im Schulalltag/ Pädagogische Kasuistik/ Psychoanalytische Konfliktberatung für Pädagogen/ Sprechen und Verstehen, Beratung und Konfliktmanagement/ Pädagogische Gesprächsführung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Zwischenprüfung für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Vorprüfung für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Seminare, Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 8: Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (6 SWS) oder Projektseminar (6 SWS) oder Lehrforschungsprojekt (6 SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Exemplarisch vertiefende Kompetenzen im Bereich „Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln“ erlangen durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Reflexion in Bezug auf das Handlungs- und Berufsfeld
Alternative Inhaltsfelder	Schulische Aufgaben, Spannungsfelder und Reformansätze/ Zur Praxis lernender Organisationen/ Professionalisierung in pädagogischen Handlungsfeldern/ Partizipation in Schule und Hochschule/ Alternative Modelle schulischer Bildung/ Bildungssystem im internationalen Vergleich/ Schulrecht/ Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Zwischenprüfung für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Vorprüfung für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Seminare, Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 9: Bildung im gesellschaftlichen Kontext (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (6 SWS) oder Projektseminar (6 SWS) oder Lehrforschungsprojekt (6 SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Exemplarisch vertiefende Kompetenzen im Bereich „Bildung im gesellschaftlichen Kontext“ entwickeln durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Reflexion in Bezug auf das Handlungs- und Berufsfeld
Alternative Inhaltsfelder	Neuzeitliche Gesellschafts- und Konfliktgeschichte/ Konzepte von Erziehung und Bildung in Geschichte und Gegenwart/ Sozialstruktur und Interaktion/ Gesellschaft, Ethik, Bildung/ Interkulturelle Bildung/ Soziologische Jugendstudien/ Soziale Konflikte
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Zwischenprüfung für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Vorprüfung für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Seminare, Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Praxismodul 10: Schulpraktische Studien/ 1. Praktikumsabschnitt
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorbereitungsseminar (3 SWS) oder 1 Vorbereitungsseminar (2 SWS) und eine Vorlesung (1 SWS), Blockpraktikum (5 Wochen), 1 Auswertungsseminar (1 SWS) Zur Erprobung neuer Praxisbezüge können alternative Organisationsformen durchgeführt werden, sofern sie in Umfang und Inhalt den Praxismodulanforderungen entsprechen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schul- und Unterrichtspraxis beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten (Assistieren im Unterricht; eigenverantwortliche Teilaufgaben) ➤ Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Evaluation erprobend kennen- und praktizieren lernen ➤ Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche im Blockpraktikum) ➤ Unterricht und Schule in Ansätzen auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen ➤ Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) ➤ Klärung der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Zweisemestrig, 5 Wochen vorlesungsfreie Zeit; jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; in der Regel Ablegung der Kernstudiumszwischenprüfung bzw. der Diplom-Vorprüfung für das Kernstudium
Organisationsform	2 Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz) und ein fünfwöchiges Blockpraktikum, eventuell: Vorlesung Zur Erprobung neuer Praxisbezüge können alternative Organisationsformen durchgeführt werden
Studentischer Aufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden

	Praktikumsaufgaben und Selbststudium: 180 Stunden (davon 100 Stunden in der Praktikumschule /-klasse: 25 während des Vorbereitungsseminars und 75 während des Blockpraktikums)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, eigene Unterrichtsversuche, Lerntagebuch, Praktikumsbericht</p> <p>Studienleistung: Das Absolvieren des Blockpraktikums wird mit "Erfolg" oder "Nicht-Erfolg" bescheinigt;</p> <p>Modulprüfung: Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Blockpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung als Prüfungsleistung (wird die Modulprüfung nicht bestanden findet die Wiederholungsprüfung in Form eines Kolloquiums statt)</p>
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 11: Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung (2 SWS) und 2 Seminare (4 SWS) oder 1 Vorlesung und 1 Projektseminar (4 SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetisches Lernen als fächerübergreifendes Prinzip verstehen ➤ Bewegung als primäre Erfahrung von Grundschulkindern und Aufgabe grundlegender Bildung verstehen ➤ Konzepte des ästhetischen Lernens kennen und reflektieren können ➤ Ästhetische Erfahrungsräume inszenieren können ➤ Sinngeleitete und körperbezogene Lernformen erproben und reflektieren ➤ Bewegung und künstlerische Gestaltung als Aufgabengebiete und Elemente der Schulentwicklung reflektieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung und 2 Seminare oder Vorlesung und Projektseminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Beteiligung in den Seminaren bzw. dem Projektseminar, Anleitung eines Gruppenprozesses Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 15min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) oder Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	8

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an ... Teilstudiengang Kernstudium</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsver-

fahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit

nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

- (4) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3b	Basismodul Fachwissenschaften	9c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5b	Aufbaumodul Fachdidaktik	8c
Wahlpflicht	Modul 6	Aufbaumodul Linguistik	6c
	oder		
	Modul 7a	Aufbaumodul Landeswissenschaften	
	oder		
	Modul 8a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Pflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
Pflicht	Modul 14b	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	12c

- (5) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen 1, 2, 3b und 5b bestanden sind.
- (6) Die Module 3b, 9, 14b und eines der Module 6, 7a oder 8a gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Beispielstudienplan L 2

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5b: Aufbaumodul Fachdidaktik (8c) (1 oder 2 Semester)			Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik (12c)	
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c) (1 oder 2 Semester)			Modul 10: SPS Englisch (6c)	<u>Ein</u> Aufbaumodul Fachwissenschaft, Wahl aus: Modul 6: Aufbaumodul Linguistik (6c) (1 oder 2 Semester Modul 7a: Aufbaumodul Landeswissenschaften (6c) Modul 8a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6c) (1 oder 2 Semester)	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die deutsch-englische Übersetzung. Erreichen der Schwelle zwischen „selbständiger“ und „kompetenter“ Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien; im WS 2005/2006: Teilnahme am diagnostischen Sprachtest für den Nachweis studienspezifischer Englischkenntnisse; ab WS 2006/2007: Nachweis von studienspezifischen Englischkenntnissen durch Durchschnittsnote im Abiturfach Englisch (10 Punkte Leistungskurs oder 12 Punkte Grundkurs) während der letzten zwei Schuljahre oder durch mittleres bis hohes B2 (CEF), nachgewiesen durch TOEFL 200 Punkte (Computer-Test)/533 (Papierbogen-Test)/72 (Internet-based Test) oder CAE „pass“.
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Orientierungskurse (Landes- und Literaturwissenschaften in einem kombinierten OK)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p>Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden.</p> <p>Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen.</p> <p>Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	mögliche Studienleistungen: Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben Modulprüfungsleistung: 2 Klausuren (Linguistik: ca. 90 Minuten, Landes- und Literaturwissenschaft: ca. 90 + 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz. „Kompetente Sprachverwendung“ im Sinne der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 5b (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare <u>oder</u> 1 Vorlesung plus 1 Proseminar <u>oder</u> 1 Projektseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L2, L3) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) <u>oder</u> Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare oder 1 Proseminar und 1 Vorlesung (1h) und 1 Übung (1h)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien oder Lehramt an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Proseminar Vorlesung Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium(inkl. Klausurvorbereitung und Hausarbeit): 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	mögliche Studienleistung: aktive Teilnahme an der LV (inkl. Vor- und Nachbereitung), Test(s), Präsentation (mit adäquatem Medieneinsatz). Kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 7a: Aufbaumodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen: Vertiefende selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen (Recherche, historisch-polit. Kontextualisierung von Quellen, wiss. Lektüre von Sekundärliteratur) in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen. Kompetenzerwerb: Analyse von Quellen und Sekundärliteratur, mündliche Präsentation und wissenschaftliches Schreiben.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (jeweils mindestens 1 Proseminar in einem Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Lektüre und/oder (projektorientierte) Gruppenarbeit und/oder Präsentationen und/oder selbständige Übungen kumulative Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 8a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, Erweiterung literaturhistorischer und -theoretischer Kenntnisse, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im kulturhistorischen Kontext.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Hausaufgaben und Kurzreferat Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9 (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Schulpraktische Studien Englisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 SPS-Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Kompetenzen Thema und Inhalte	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche Schulen Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare und 1 Kolloquium <u>oder</u> 1 Projektseminar und 1 Kolloquium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	12

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Teilstudiengang Englisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<hr/>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<hr/>					
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Gymnasien
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Englisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLBG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur,

Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3b	Basismodul Fachwissenschaften	9c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5b	Aufbaumodul Fachdidaktik	8c
2 Wahlpflicht- module	Modul 6	Aufbaumodul Linguistik	6c
	und/ oder		
	Modul 7b	Aufbaumodul Landeswissenschaften	8c
	und/ oder		
	Modul 8b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	6c
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Pflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
2 Wahlpflicht- module	Modul 11	Qualifikationsmodul Linguistik	14c
	und/ oder		
	Modul 12	Qualifikationsmodul Landeswissenschaften	12c
	und/ oder		
	Modul 13	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	14c
Pflicht	Modul 14b	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	12c

In den Fachwissenschaften können nur Qualifikationsmodule derjenigen Fachgebiete gewählt werden, in denen zuvor die entsprechenden Aufbaumodule abgeleistet wurden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3b, 4, 5b und von zwei der Module 6, 7b oder 8b bestanden sind.
- (3) Die Module 9 und 14b sowie zwei der Module 11, 12 und 13 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Studienplan für das Lehramt Englisch an Gymnasien

Beispielstudienplan L 3

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)		Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik (12c) (1 oder 2 Semester)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5b: Aufbaumodul Fachdidaktik (8c) (1 oder 2 Semester)		Modul 10: SPS Englisch (6c)				
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c) (1 oder 2 Semester)		<u>Zwei</u> Aufbaumodule Fachwissenschaft, Wahl aus: Modul 6: Aufbaumodul Linguistik (6c) (1 oder 2 Semester) Modul 7b: Aufbaumodul Landeswissenschaften (8c) Modul 8b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6c) (1 oder 2 Semester)		<u>Zwei</u> Qualifikationsmodule Fachwissenschaft (3–4 Semester, bzw. 2 Semester Landeswissenschaften), Wahl aus: Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik (14c) Modul 12: Qualifikationsmodul Landeswissenschaften (12c) Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft (14c)				

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Gymnasien

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die deutsch-englische Übersetzung. Erreichen der Schwelle zwischen „selbständiger“ und „kompetenter“ Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien; im WS 2005/2006: Teilnahme am diagnostischen Sprachtest für den Nachweis studienspezifischer Englischkenntnisse; ab WS 2006/2007: Nachweis von studienspezifischen Englischkenntnissen durch Durchschnittsnote im Abiturfach Englisch (10 Punkte Leistungskurs oder 12 Punkte Grundkurs) während der letzten zwei Schuljahre oder durch mittleres bis hohes B2 (CEF), nachgewiesen durch TOEFL 200 Punkte (Computer-Test)/533 (Papierbogen-Test)/72 (Internet-based Test) oder CAE „pass“.
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Orientierungskurse (Landes- und Literaturwissenschaften in einem kombinierten OK)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissen- schaftlicher Fragestellungen. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literatur- epochen und -gattungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Eng- lisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Real- schulen bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	mögliche Studienleistungen: Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben Modulprüfungsleistung: 2 Klausuren (Linguistik: ca. 90 Minuten, Landes- und Literaturwissenschaft: ca. 90 + 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungs- kompetenz. „Kompetente Sprachverwendung“ im Sinne der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 5b (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare <u>oder</u> 1 Vorlesung plus 1 Proseminar <u>oder</u> 1 Projektseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Eng- lisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexions- kompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L2, L3) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Real- schulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) <u>oder</u> Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare oder 1 Proseminar und 1 Vorlesung (1h) und 1 Übung (1h)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien oder Lehramt an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Proseminar Vorlesung Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	mögliche Studienleistung: aktive Teilnahme an der LV (inkl. Vor- und Nachbereitung), Test(s), Präsentation (mit adäquatem Medieneinsatz). kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 7b: Aufbaumodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen. Vertiefende selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen (Recherche, historisch-polit. Kontextualisierung von Quellen, wiss. Lektüre von Sekundärliteratur) in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen. Kompetenzerwerb: Analyse von Quellen und Sekundärliteratur, mündliche Präsentation und wissenschaftliches Schreiben.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (jeweils mindestens 1 Proseminar in einem Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Lektüre und Gruppenarbeit und/oder Präsentationen und/oder selbständige Übungen kumulative Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 8b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Übung, 1 Proseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Überblickskenntnissen, Vertiefung von Grundlagenkenntnissen im kulturhistorischen Kontext; Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Vorlesung, Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden (inkl. Hausarbeit)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Lektüre, Hausaufgaben und Kurzreferat Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9 (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio. Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Schulpraktische Studien Englisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 SPS-Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Kompetenzen Thema und Inhalte	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche Schulen Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Hauptseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau. Fähigkeit, ausgewählte Frage- und Problemstellungen zu bearbeiten sowie Themen der Linguistik theoretisch zu reflektieren und in Analysen konkrete anzuwenden.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 3 bis 4 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss Aufbaumodul Linguistik und Aufbaumodul Sprachpraxis Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung und Hausarbeit): 330 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	mögliche Studienleistungen: aktive Teilnahme an der LV, Test(s), Präsentation, forschungsorientiertes Projekt. kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 20 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und 2 Klausuren (je ca. 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 12: Qualifikationsmodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Selbständige Anwendung wissenschaftlicher Kompetenzen: Analyse, kritische Interpretation und Kontextualisierung von Quellen und Sekundärliteratur. Eigenständige bibliographische Erschließung von Forschungsthemen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (1 Hauptseminar pro Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Landeswissenschaften und des Aufbaumoduls Sprachpraxis Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 300 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Lektüre und/oder (projektorientierte) Gruppenarbeit und/oder Präsentationen bzw. Sitzungsmoderationen und/oder selbständige Übungen Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je 20–25 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulname	Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Übung, 2 Hauptseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Überblicks- und Spezialkenntnissen im kulturhistorischen Kontext; Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im relevanten Forschungskontext.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 3 bis 4 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Literaturwissenschaft und des Aufbaumoduls Sprachpraxis Zwischenprüfung
Organisationsform	Vorlesung, Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 300 Stunden (inkl. 2 Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Lektüre, Hausaufgaben und Kurzpräsentation Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 20–25 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare und 1 Kolloquium <u>oder</u> 1 Projektseminar und 1 Kolloquium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	12

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Englisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>			<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>			<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>			<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>						
<hr/>						
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>	
<hr/>						
<hr/>						
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>	
<hr/>						
<hr/>						
<hr/>						

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Französisch für das Lehramt an Gymnasien
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Französisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Französisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitz-

ungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurteils sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Aufbaumodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 3 Sprachpraxis Prüfungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 4: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	8 C
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	8 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	4 C
Pflichtmodul	Modul 8: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 9: Linguistik Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 13: Literaturwissenschaft Basismodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 16: Landeswissenschaften Basismodul	6 C
4 Wahlpflichtmodule	Modul 10: Linguistik Aufbaumodul 1	je 6 C = 24 C
	Modul 11: Linguistik Aufbaumodul 2	
	Modul 12: Linguistik Aufbaumodul 3	
	Modul 14: Literaturwissenschaft Aufbaumodul 1	
	Modul 15: Literaturwissenschaft Aufbaumodul 2	
	Modul 17: Landeswissenschaften Aufbaumodul 1	
	Modul 18: Landeswissenschaften Aufbaumodul 2	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt ist abgelegt, wenn die Module 1, 4, 9, 13 und 16 sowie eines der Module 5 oder 6 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8, Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 3, eines der Module 5, 6 oder 7 sowie zwei Wahlpflichtmodule (10, 11, 12, 14, 15, 17, 18), die aus unterschiedlichen Fachwissenschaften stammen. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 2

Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Gymnasien

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 ZP				Modul 2		Modul 3	
Fachdidaktik		Modul 4 ZP	Modul 5 ZP			Modul 7		Modul 6
					Modul 8 - - - SPS	- -> - -	- ->	
Fachwiss:								
Linguistik		Modul 9 - - - ZP	- - - ->	- ->	Modul 10		Modul 11	
						Modul 12		
Literaturwis- senschaft	Modul 13 - - - - ZP		- - - ->		Modul 14	Modul 15		
Landeswis- senschaften	Modul 16 - - - ZP	- - - -	- ->	Modul 17 - - - -	- - - -	Modul 18 - -> - -	- - - -	- ->

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 6 Module).

Von den 7 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen vier Module aus mindestens zwei Fachwissenschaften bestanden sein. Das Semester, in dem die jeweiligen Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2

Modulhandbuch

Modulname	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Entwicklung und Erweiterung der Lese- und Hörverständnis- strategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen Entwicklung der Kommunikationsstrategien Entwicklung und Erweiterung der schriftlichen Kompetenz Übersetzung und kontrastive Textarbeit Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Viersemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Französisch“ an Gymnasien Diagnostetest: B1 des „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen	Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ; je Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 2: Sprachpraxis Aufbaumodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Übersetzung bzw. kontrastive Textarbeit Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Bestandenes Modul 1
Lehr-/Lernform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Modulprüfungsleistung	Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Sprachpraxis Prüfungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Übersetzung und kontrastive Textarbeit Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Französisch“ an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Bestandenes Modul 2
Organisationsform	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen	Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 5: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 4
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 4
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 7: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben ▪ wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben ▪ europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) ▪ Self-assesment der Lernenden sowie peer revision anleiten können ▪ das Konzept ‚Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in‘ umsetzen ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 4
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 8: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch, Italienisch, Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch; Französisch, Italienisch, Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	erfolgreiches Studium des Moduls 4 Teilnahme ab 5. Semester möglich
Organisationsform	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Praktikumsbericht (ca. 15 S.), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen ▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können ▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können ▪ Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können ▪ Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
Organisationsform	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Mehrsprachigkeit Linguistik Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen der individuellen Mehrsprachigkeit kennen und psycholinguistischen Theorien zum Fremdsprachenerwerb vertraut sein ▪ Über das eigene Lernen von Fremdsprachen reflektieren können ▪ Lernaltersprache beschreiben und beurteilen können ▪ Besonderheiten des Zweitsprachen- und Tertiärsprachenlernens beschreiben und in ihrer Relevanz für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können ▪ Formen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben können und Ausprägungen von sprachpolitischen Maßnahmen in ihrer Wirkung abschätzen lernen ▪ Forschungsmethoden der angewandten Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können ▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 9
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Sprachvarietäten Linguistik Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschiedliche Varietäten der französischen Sprache erkennen und beschreiben können und ihre Relevanz für den Fremdsprachunterricht einschätzen können ▪ Mit soziolinguistischen Fragestellungen und Ergebnissen vertraut sein und sie auf Varietäten der Zielsprache (z.B. Frankophonie) beziehen können ▪ Forschungsmethoden der empirischen Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können ▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch; Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 9
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 12: Die französische Sprache: Geschichte, Struktur und Tendenzen Linguistik Aufbaumodul 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare, 1 Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die externe und interne Geschichte der französischen Sprache in ihren Grundzügen kennen ▪ Die Herausbildung der französischen Hochsprache beschreiben und die wichtigsten sprachpolitischen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung darstellen können ▪ Tendenzen des modernen Französisch kennen und in ihrer Bedeutung für den Französischunterricht einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, alle 2 Jahre, SS
Sprache	Französisch, Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiches Studiums des Moduls 9
Organisationsform	2 Seminare, 1 Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 13: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs, 1 Vorlesung, 1 Proseminar.
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte; Überblick über die französische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester.
Sprache	Deutsch und Französisch.
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien; Grundkenntnisse des Französischen.
Organisationsform	Vorlesung, Seminar.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden; Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 2 Klausuren von je 90 Minuten (OK und V) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 14: Französische Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung + 1 Proseminar.
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse in unterschiedlichen Gattungen und/oder Epochen; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation schwieriger literarischer Texte, auch unter Berücksichtigung kultur- und medienwissenschaftlicher Aspekte.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; jährlich; jeweils im Wintersemester.
Sprache	Deutsch und Französisch.
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 13: Literaturwissenschaft Basismodul „Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“.
Organisationsform	Vorlesung und Seminar.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden; Selbststudium: 120 Stunden.
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (V) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 15: Französische Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Hauptseminar.
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse eines Werkes, einer Gattung oder einer Epoche ; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation schwieriger literarischer Texte, auch unter Berücksichtigung kultur- und medienwissenschaftlicher Aspekte.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; mindestens jährlich; jeweils im Sommersemester.
Sprache	Deutsch.
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 13: Literaturwissenschaft Basismodul „Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft.“
Organisationsform	Seminar.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden; Selbststudium: 150 Stunden.
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: 1 Referat; Modulprüfungsleistung: 1 schriftliche Hausarbeit von ca. 20 Seiten (zugleich Modulabschlussprüfung).
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 16: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS • 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute • Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Abschlussklausur (ca. 90min)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 17: Frankreich in Europa Landeswissenschaften Aufbaumodul 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Veranstaltung à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-)europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert • eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, alle zwei Jahre jeweils im Sommersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16
Organisationsform	Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Text- und Quellenarbeit; Referat und Hausarbeit von ca. 15-20 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 18: Politische Kultur Frankreichs Landeswissenschaften Aufbaumodul 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Veranstaltung à 2 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart • eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Französisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, alle zwei Jahre jeweils im Sommersemester
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16
Organisationsform	Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Text- und Quellenarbeit; Referat und Hausarbeit von ca. 15-20 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Französisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien
vom 13.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Deutsch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert, selbstständig und erfolgreich im Lehramt an Gymnasien einzusetzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	L3/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	8 Credits
Pflicht	L3/Modul 2	Grundlagen der älteren deutschen Sprache und Literatur	8 Credits
Pflicht	L3/Modul 3	Grundlagen der Sprachwissenschaft II: das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	8 Credits
Pflicht	L3/Modul 4	Grundlagen der Literaturwissenschaft II	8 Credits
Pflicht	L3/Modul 5	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	8 Credits
Wahlpflicht	L3/Modul 6a	Semantik/Lexikologie	6 Credits
	oder		
	L3/Modul 6b	Pragmatik/Textlinguistik	
Wahlpflicht	L3/Modul 7a	Literaturgeschichte I	6 Credits
	oder		
	L3/Modul 7b	Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft I	
Pflicht	L3/Modul 8	Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	12 Credits
Pflicht	L3/Modul 9	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits
Wahlpflicht	L3/Modul 10	Literatur und Medien	12 Credits
	oder		
	L3/Modul 11	Text und Diskurs	
	oder		
	L3/Modul 12	Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte	
Wahlpflicht	L3/Modul 13	Das Deutsche in System und Kommunikation	12 Credits
	oder		
	L3/Modul 14	Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft	
	oder		
	L3/Modul 15	Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft	
oder			

	L3/Modul 16	Literaturgeschichte II	
	oder		
	L3/Modul 17	Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	
	oder		
	L3/Modul 18	Literaturwissenschaft als Kultur- und Medienwissenschaft	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 und 5 bestanden sind.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- a. L3/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
 - b. eines der folgenden Module:
 1. L3/Modul 6a: Semantik/Lexikologie
 2. L3/Modul 6b: Pragmatik/Textlinguistik
 3. L3/Modul 7a: Literaturgeschichte I
 4. L3/Modul 7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft I
 - c. zwei der folgenden Module:
 1. L3/Modul 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 2. L3/Modul 10: Literatur und Medien
 3. L3/Modul 11: Text und Diskurs
 4. L3/Modul 12: Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte
 5. L3/Modul 13: Das Deutsche in System und Kommunikation
 6. L3/Modul 14: Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
 7. L3/Modul 15: Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft
 8. L3/Modul 16: Literaturgeschichte II
 9. L3/Modul 17: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
 10. L3/Modul 18: Literaturwissenschaft als Kultur- und Medienwissenschaft.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft			Ältere deutsche Sprache und Literatur			Sprachwissenschaft			Literaturwissenschaft			Fachdidaktik (Sprache und Literatur)			
	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	
1 SWS 12 Cr 12	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (8 Cr)	V Spr 2 3							M 4: Grundlagen der Literaturwissenschaft II (8 Cr)	S Lit 2 3	M 5: <i>Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur</i> (8 Cr)	V LD 2 3		2	3	
2 SWS 10 Cr 12		T Spr 2 1								T Lit 2 1		T Lit 2 1				T Lit 2 1
3 SWS 8 Cr 11		M 2: <i>Grundlagen der älteren deutschen Sprache und Literatur</i> (8 Cr)	V ÄdSL 2 3	M 3: <i>Grundlagen der Sprachwissenschaft II: das Deutsche in Geschichte und Gegenwart</i> (8 Cr)	S Spr 2 4	M 7b: <i>Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft I</i> (6 Cr)	V Lit 2 3									
4 SWS 8 Cr 11			S ÄdSL 2 4		T ÄdSL 2 1		V Spr 2 3									
5 SWS 7 Cr 13				M 6a: Semantik/ Lexikologie (6 Cr)	S Spr 2 3					M 9: SPS (6 Cr)	UBes 1 3	M 8: <i>Didaktik der deutschen Sprache und Literatur</i> (12 Cr)	V SD 2 4			
6 SWS 6 Cr 11					S 2 3						S LD 2 3		S LD 2 5			
7 SWS 6 Cr 12	M 11/1: Text und Diskurs [Anteil Fachwiss.] (8 Cr)	V Spr 2 3					M 17: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft II (12 Cr)	S Lit 2 5	M 11/2: Text und Diskurs [Anteil Fachdidaktik] (4 Cr)	S SD 2 4						
8 SWS 6 Cr 12	S Lit 2 5	S Lit 2 3						S Lit 2 4								

M	Modul	V	Vorlesung	Spr	Sprachwissenschaft	SD	Sprachdidaktik
Cr	Credits	T	Tutorium	Lit	Literaturwissenschaft	LD	Literaturdidaktik
SWS	Semesterwochenstunden	S	Seminar	ÄdSL	Ältere deutsche Sprache und Literatur	UBes	Unterrichtsbesuche
LV	Lehrveranstaltung					SPS	Schulpraktische Studien

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Gymnasien

Modulname	L3/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - Das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u.a. <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Literaturgeschichte - Fachgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich (Sprachwissenschaft im WS; Literaturwissenschaft im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 2: Grundlagen der älteren deutschen Sprache und Literatur (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS mit 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ältere Literatur- und Sprachgeschichte - Mittelhochdeutsch als Literatursprache - Textsorten und Gattungen, - Autorenkonzepte - Konzepte der Literatur- und Sprachtheorie - Editionsphilologie - Alterität mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Datenbanken (mhd. Wörterbücher; Bibliographien; Lexika; Hilfswissenschaften; digitalisierte Texte) <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen, der sprachlichen und literarischen Phänomene, Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich (Vorlesung im WS; Seminar mit Tutorium im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
<i>Lehr-/Lernform</i>	Vorlesung bzw, Seminar; Seminar mit begleitendem Tutorium, Referaten und/oder studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/schriftliche Hausarbeit/studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	L3/Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS; 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<u>Elemente aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen - historische Kommunikationsformen - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion - Theorien der Grammatik - Strukturen des Deutschen der Gegenwart (Morphologie und Syntax) - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungformen, Kenntnis morphologischer und syntaktischer Eigenschaften des Deutschen, Vertrautheit mit theoretischen und methodologischen Fragestellungen, Erfahrungen in der praktischen Analyse grammatischer Strukturen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulteilprüfung Sprachwissenschaft von L3/Modul 1
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium; Seminar mit Referaten und/oder studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/schriftliche Hausarbeit/studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 4: Grundlagen der Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS; 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<u>Elemente aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium; Seminar mit Referaten und/oder studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/schriftliche Hausarbeit/studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 5: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesesozialisation - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester (Literaturdidaktik im WS; Sprachdidaktik im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine

Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren und/oder studienbegleitende Arbeiten als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 6a: Semantik/Lexikologie (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Seminare/Vorlesungen à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zeichencharakter der Sprache - Theorien der Bedeutung - Methoden der Bedeutungsbeschreibung - Wort- Satz- und Textbedeutung - der Wortschatz des Deutschen: Geschichte, morphologische Strukturen, Zusammensetzung - Fremdwörter - Wortschatz und Kommunikation - Wörterbücher des Deutschen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse der Theorien und Methoden semantischer Beschreibung und Analyse, Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag, Erfahrungen mit praktischer Wortschatzarbeit</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> jeweils Klausur oder studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L3/Modul 6b: Pragmatik/Textlinguistik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Seminare/Vorlesungen à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Methoden der pragmatischen/funktionalen Beschreibung von Sprache – Konzepte sprachlichen Handelns - Textstrukturen - Texte in der kommunikativen Praxis - Textanalyse - Rhetorik und Stilistik - die Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse eines an der kommunikativen Praxis orientierten Begriffs von Sprache, Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Textanalyse, Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen etc.) Erscheinungsformen des Deutschen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> jeweils Klausur oder studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L3/Modul 7a: Literaturgeschichte I (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Seminare/Vorlesungen à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturtheorie in Geschichte und Gegenwart - Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichtsschreibung - Wissenschaftsgeschichte Germanistik/Literaturwissenschaft - Epochensignaturen - Epochendiskussion - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte - Funktion von Literatur - literarische Diskurse - Geschichte der Poetik und Ästhetik <p><u>Qualifikationsziele:</u> Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; Einsicht in die alltagspraktische Umsetzbarkeit literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 4
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> jeweils Klausur oder studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L3/Modul 7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft I (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 2 Seminare/Vorlesungen à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Fachgeschichte - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. <p><u>Qualifikationsziele:</u> theoriegeleitete Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; vertiefte literaturtheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; Fähigkeit zur alltagspraktischen Umsetzung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 4
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> jeweils Klausur oder studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L3/Modul 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesesozialisation - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung <p><u>Qualifikationsziel:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik; Einsicht in die schulpraktische Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 5
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw.

	studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L3/Modul 9: Schulpraktische Studien (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: Schulbesuche 1 Seminar à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsplanung im Fach Deutsch - Vermittlung fachdidaktischer Grundlagen - Einführung in Lehrpläne und zentrale Aufgabenstellungen - Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen und -erwartungen - Vermittlung von Lehr- und Lernformen - Verfahren der Lernerfolgskontrolle - Lehrwerkanalyse - Unterrichtsanalyse <p><u>Qualifikationsziel:</u> Kenntnisse in Planung, Organisation und Durchführung von Deutschstunden; Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung von Unterrichtsplanungen und zur Reflexion des eigenen Unterrichts; Erfahrung in der schulpraktischen Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten; Bereitschaft und Fähigkeit zur ständigen Reflexion der Arbeit als Lehrkraft erwerben und entwickeln</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Blockpraktikum
Lehr-/Lernform	Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Unterrichtsplanung und schriftliche Reflexion des eigenen Unterrichts 2. semesterbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	6

Modulname	L3/Modul 10: Literatur und Medien (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur- und Medientheorie - Literatur und Lebenswelt - Popularkultur - Kulturaustausch - Transkulturalität - Medientheorie - Mediengeschichte (der Literatur) - Medienanalyse - Medienästhetik - Medienkommunikation - Medieninstitutionen / Mediensysteme - inter- und intramediale Bezüge - Medienwechsel (Oralität/ Schriftlichkeit/ Literaturverfilmung/ Hörbuch) - Geschichte der Textmedien/ Medientexte - Medienproduktion und -rezeption - Literatur- und Mediensozialisation - Kinder- und Jugendmedien - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> theoriegeleitete Beschreibung und Analyse literarischer und medialer Phänomene; literatur- und medientheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit literatur- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Grundschule (1 Seminar); BA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L3/Modul 11: Text und Diskurs (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Schwerpunkt aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Werk, Text und Diskurs - theoretische Positionen - Textstrukturen aus der Sicht der Sprach- und der Literaturwissenschaft - Verfahren sprachwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse - Verfahren literaturwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildisziplinen; Kenntnis der Theoriedebatte; ausgeprägte Fähigkeiten im praktischen analytischen Umgang mit Texten und Diskursen; Anwendung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf alltagspraktische bzw. schulische Zusammenhänge</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Grundschule (1 Seminar); MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L3/Modul 12: Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen oder Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Schwerpunkt aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachkontakte des Deutschen: Einflüsse und Wirkungen - Sprachtypologie - kontrastive Linguistik - Sprach- und Kulturtransfer (insbesondere im europäischen Raum) - Sprachgeschichte: Wortschatz, Grammatik und Texte in komparatistischer Sicht - Sprachvarietäten in komparatistischer Sicht - Medien als Träger von Sprachwandel - Übersetzen und Übersetzungswissenschaft - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturkontakte: Reichweiten (Rezeption und Wirkung) literarischer Übersetzungen - literarische Textsorten, Motive, Schulen und Epochen in komparatistischer Perspektive - transnationale Literaturtheorien - Popularkultur - Kulturaustausch - Transkulturalität - Medien als Träger literarischen Wandels - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einblick in interkulturelle Phänomene sowie in Formen und Bedingungen des Kulturtransfers; Verständnis für sprachtypologische Fragen, Kontaktphänomene sowie analoge und differente Sprachentwicklungen; Kenntnisse von Prozessen kulturellen und sprachlichen Wandels und deren Bedeutung für den Schulunterricht</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; Lehramt Haupt- und Realschule, Lehramt Grundschule (1 Seminar); MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3

Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L3/Modul 13: Das Deutsche in System und Kommunikation (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart: Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text - Grammatiken des Deutschen - Sprache und Sprechen - sprachliches Handeln (Kommunikationsmodelle) - Sprache im gesellschaftlichen Kontext in Geschichte und Gegenwart - Formen der Kommunikation (Schriftlichkeit/Mündlichkeit, neue Medien etc.) - Varietäten des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen etc.) - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> vertiefte Kenntnisse struktureller Eigenschaften des Deutschen und seiner Verwendung; sicherer analytischer Zugriff auf sprachliche Strukturen und kommunikative Abläufe; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Grundschule (1 Seminar); MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L3/Modul 14: Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassifizierung sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden - Sprachphilosophie - Geschichte der Sprachtheorie: Epochen, Autoren, Werke, Konzepte - Paradigmen und Paradigmenwechsel - aktuelle Theoriedebatten - Sprachtheorie und Kulturtheorie/Gesellschaftstheorie - neuere Methoden der Sprachwissenschaft vor dem Hintergrund des Medienwandels - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> vertiefte Kenntnisse historischer Formen der Reflexion über Sprache und aktueller Theoriedebatten; ausgeprägte Fähigkeit zur Beschreibung und zur Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L3/Modul 15: Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache und Kultur - Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft: Geschichte, Themen, Theorien und Methoden - Grammatik in funktionaler und kulturwissenschaftlicher Perspektive - Interdisziplinarität und Transdisziplinarität - Sprache und Alltag - Sprachgeschichte als Mentalitätsgeschichte - Sprachwissenschaft und Öffentlichkeit - sprachwissenschaftliche Berufsfelder außerhalb der Lehrberufe: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement etc. - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> vertiefte Kenntnisse der aktuellen Theoriedebatte in den Kulturwissenschaften, Erfahrungen in der Analyse kultureller Zusammenhänge mit sprachwissenschaftlichen Methoden, Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L3/Modul 16: Literaturgeschichte II (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturtheorie in Geschichte und Gegenwart - Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichtsschreibung - Wissenschaftsgeschichte Germanistik/Literaturwissenschaft - Epochensignaturen - Epochendiskussion - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte - Funktion von Literatur - literarische Diskurse - Geschichte der Poetik und Ästhetik - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse in historische Zusammenhänge und die gesellschaftlich und kulturelle Bedingtheit von Literatur; vertrauter Umgang mit Methodologie und Wissenssoziologie; Befähigung zur Teilnahme am literaturwissenschaftlichen Diskurs</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Grundschule (1 Seminar); BA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L3/Modul 17: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft II (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstände der Germanistik - Literatur- und Medientheorie - Fachgeschichte - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> theoretisch reflektiertes und fundiertes Wissen zu literarischen Phänomene; vertiefte literaturtheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; reflektierte Handhabung der literaturwissenschaftlichen Kategorien in alltagspraktischen bzw. schulischen Kontexten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Modulname	L3/Modul 18: Literaturwissenschaft als Kultur- und Medienwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur- und Medientheorie - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur und Medien; Literaturbetrieb - Institutionalisierungsformen von Medien und Literatur - literarische Strömungen, Schulen, Gruppen - Medien, Literatur und Lebenswelt - Prozesse literarischer Wertung; Literaturkritik - Prozesse literarischer Kanonisierung - literarische Debatten und Kontroversen - (historische) Lese(r)forschung - Bedingungs- und Wirkungsgefüge von Literatur - literarische Semantik - Literatur und Gender - Literatur und Lebenswelt - Popularkultur - Kulturaustausch - Transkulturalität - Mediengeschichte - Medienanalyse - Medienästhetik - Medienkommunikation - inter- und intramediale Bezüge - Medienübergänge; Literaturverfilmung - Literatur- und Mediensozialisation - Kinder- und Jugendmedien - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Souveräner Umgang mit den Wechselbeziehungen von Kultur, Medien und Literatur; differenzierte Reflexion des Verhältnisses von Literatur und außerliterarischen Faktoren; Befähigung zum interdisziplinären Diskurs; Einbindung kultur- und medienwissenschaftlicher Ansätze in den Deutschunterricht</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; MA Germanistik
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit

Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen aus den Veranstaltungen des Moduls:</u> 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten
Anzahl Credits	12

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Deutsch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 06.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kunst entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kunst 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Kunst, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Kunst und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kunsthochschulrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Kunsthochschulrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 32 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kunst vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen

ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Kunst sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ästhetische Praxis, die sowohl künstlerische als auch gestalterische Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen entwickelt und reflektiert. Ausgangspunkt der Ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Methoden, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Genres und Medien bedienen kann, und stellt sich in den Kontext aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Produktionen und Präsentationen. Aufbauend auf und integriert in diese Praxis werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht relevant sind. Die Reflexion und Kommunikation des eigenen künstlerischen Handelns und deren künstlerischer und gestalterischer Ergebnisse bildet exemplarisch die Basis für die Organisation und Durchführung fachpraktischen Lernens von Schülerinnen und Schülern im Unterricht an Haupt- und Realschulen.

Die Ästhetische Praxis wird eingebunden in ein kunstwissenschaftliches Studium, das an exemplarische Beispielen und ausgewählten Themen einerseits Wissen und Verstehen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und

Kultur von der Antike bis zur Gegenwart beinhaltet, andererseits in Grundfragen der Kunstwissenschaft einführt und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung reflektiert. Es wird ergänzt und vertieft durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstphilosophie, -soziologie und -psychologie, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie. Darüber hinaus führt das kunstwissenschaftliche Studium ein in Methoden der wissenschaftlichen und kulturpädagogischen Auseinandersetzung, der Analyse, Interpretation und Vermittlung von Werken und Produkten der Kunst und Kultur. Mit der Frage nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in deren historischem und aktuellem individuellem wie gesellschaftlichem Gebrauch soll das Selbstverständnis des Faches Kunst an Haupt- und Realschulen, dessen spezifische Gegenstandswelt, Aufgabenstellungen und Funktion reflektiert werden.

Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt. Gegenstand der Kunst- und Mediendidaktik sind Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen für den Unterricht an Haupt- und Realschulen entwickelt werden.

Ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich mit deren spezifischen Methoden und reflektiert durch künstlerische und gestalterische Interessen fokussierte Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen. Sie greift exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen der Kunst und anderer Bereiche visueller Kultur auf, und entwickelt daraus Modelle für die Vermittlung fachpraktischer Handlungsformen im Unterricht. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.

Ziel ist, ein breit gefächertes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens zu entwickeln, das zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung führt und unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen. Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In dieser Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht an Haupt- und Realschulen eingeschätzt und reflektiert werden.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht-	Modul 1 oder 2 Basisstudium ästhetische Praxis	6 Credits
Pflicht-	Modul 3 Basisstudium Kunstwissenschaft	6 Credits
Pflicht-	Modul 4 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Wahlpflicht-	Modul 5 oder 6 Ästhetische Praxis 1 oder 2	6 Credits
Wahlpflicht-	Modul 7 oder 8 Ästhetische Praxis 3 oder 4	4 Credits
Pflicht-	Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1	6 Credits
Wahlpflicht-	Modul 10 oder 11 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 2 oder 3	6 Credits
Pflicht-	Modul 12 Kunstwissenschaft	4 Credits
Wahlpflicht-	Modul 13 oder 14 Kunst- und Mediendidaktik/ Kunstwissenschaft 1 oder 2	4 Credits
Pflicht-	Modul 15 Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Pflicht-	Modul 16 Kunst- und Mediendidaktik/SPS	6 Credits

Die Ästhetische Praxis im Basisstudium kann zum Einen in der Basisklasse gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden, dann kann die Ästhetische Praxis im Folgenden (Modul 6 und 8) auch in den Ateliers studiert werden. Sie kann zum Anderen in einem von der Kunst- und Mediendidaktik angebotenen 2-semstrigen Seminar ästhetischer Praxis wahrgenommen werden, mit der Folge, dass die Ästhetische Praxis im Folgenden ebenfalls im Bereich Kunst- und Mediendidaktik (Modul 5 und 7) studiert wird.

Im Studienbereich Ästhetische Praxis können je nach Schwerpunktsetzungen für das Lehramtsstudium ausgewiesene Lehrangebote sowohl der Studiengänge Freien Kunst, wenn das Basismodul in der Basisklasse absolviert wurde, als auch der angewandten Bereiche gewählt werden. Für die Module 5, 6, 7 oder 8 können auch Studienprojekte in den Studienwerkstätten gewählt werden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Kunst ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1 oder 2, 3, 4, sowie 5 oder 6 bestanden sind.
- (3) Die Module 7 oder 8, 15 16 und eines der Module 12, 13 oder 14 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel
der Universität Kassel

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen

1. und 2. Semester (Basisstudium) :

Modul 1 oder 2	Basisstudium ästhetische Praxis
Modul 3	Basisstudium Kunstwissenschaft
Modul 4	Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik

3. Semester:

Modul 5 oder 6	Ästhetische Praxis 1 oder 2
Modul 9	Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1
Modul 12	Kunstwissenschaft

4. Semester:

Modul 5 oder 6	Ästhetische Praxis 1 oder 2
Modul 7 oder 8	Ästhetische Praxis 3 oder 4
Modul 16	Kunst- und Mediendidaktik / Schulpraktische Studien (SPS)

5. Semester:

Modul 13 oder 14	Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 1 oder 2
Modul 10 oder 11	Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2 oder 3

6. Semester:

Modul 15	Kunst- und Mediendidaktik
----------	---------------------------

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1: Basisstudium Ästhetische Praxis in der Basisklasse
Zahl der Veranstaltungen	6 (incl. 3 Werkstatteinführungskurse und 1 Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur Werkstatteinführungskurs Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>Ausgangspunkt der ästhetischen Praxis im Atelier ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit im Atelier der Basisklasse künstlerische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>An exemplarischen Beispielen wird Bezug auf aktuelle künstlerische Positionen genommen, im Kontext künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fragenstellungen diskutiert und für die eigene künstlerische Auseinandersetzung wirksam gemacht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit in der Basisklasse zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im Basisstudium findet eine mehrtägige Studienexkursion statt,</p>

	deren Teilnahme verpflichtend ist.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Konzeptionen für Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln, umsetzen und aus einer Haltung heraus begründen können - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medienpezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, alle 2 Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	Atelierarbeit in der Basisklasse, Werkstatt, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs und Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 3 Werkstatteinführungskursen, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion Prüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit in der Abschlussausstellung der Basisklasse und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Basisstudium Ästhetische Praxis in der Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	6 (incl. 3 Werkstatteinführungskurse und 1 Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführung, Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>An grundlegenden künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Handlungsformen sowie zentralen Frage- und Themenstellungen der Kunst und/oder visuellen Kommunikation werden gemeinsame ästhetisch praktische Übungen durchgeführt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll.</p> <p>Arbeitsbereiche wie Naturstudium oder Aktzeichnen, Sensibilisierung der Wahrnehmung oder Techniken der Kreativität ergänzen die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie entwickeln sich nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Die Reflexion exemplarischer Beispiele aktueller künstlerischer und gestalterischer Positionen hilft, sich in der Gegenwartskunst und aktuellen Formen der Visuellen Kommunikation zu orientieren.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln und aus einer Haltung heraus begründen können - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medienspezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender

	<p>kunsthistorischer Fragestellungen stellen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur, Werkstattkurs, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurse und Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 3 Werkstatteinführungskursen, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion</p> <p>Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Basisstudium Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	3
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Im Mittelpunkt steht die Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten, d. h. in kunstwissenschaftliche Fragestellungen und in wissenschaftliche Methoden der Rezeption, der Analyse und Interpretation von Werken der Kunst und Kultur. Gegenstand ist die Geschichte der Kunst und Kultur ausgewählter Epochen.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - selbständig kunstwissenschaftlich arbeiten können - Grundkenntnisse der Geschichte der Kunst und Kultur an ausgewählten Epochen und deren Kontexte nachweisen können - Grundfragen der Kunstwissenschaft kennen und bearbeiten können - Grundkenntnisse und -fähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst und Kultur kennen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Einführungsveranstaltung Grundstudium Kunstwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Einführung in die Kunstdidaktik bedeutet zum Einen die Einführung in ästhetisch praktische Arbeitsformen und deren methodische Reflexion als künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkformen, aus denen heraus Unterrichtsinhalten und -verfahren entwickelt werden können, zum Anderen und darauf bezogen die Einführung in grundlegende kunstdidaktische Fragestellungen, Themen, Methoden und Ziele, die sich in der Geschichte des Kunstunterrichts entwickelt haben. Bezugspunkte sind außerdem die Geschichte der Kunst und Kultur, exemplarisch ausgewählte künstlerische und gestalterische Positionen, sowie spezifische Darstellungs- und Symbolisierungsformen der Medien und ihre Arbeitsformen als visuelle Kultur.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigene künstlerische und gestalterische Arbeit unter gezielten Fragestellungen entwickeln, methodisch beobachten, reflektieren, zur Diskussion stellen und in geeigneten Handlungsfeldern weiterentwickeln können - Methoden der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und Alltagskultur unter besonderer Berücksichtigung medialer Differenzen entwickeln und anwenden können - Grundkenntnisse über die Darstellungs- und Symbolisierungsformen analoger und digitaler Medien - Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts und deren kunstdidaktischer Theoriebildungen nachweisen können - Erfahrungen und Grundkenntnisse über Prozesse der Vermittlung und die Entwicklung und Begründung von Unterrichtsinhalten und -verfahren nachweisen können - sich angemessen sprachlich und fachsprachlich ausdrücken und kommunizieren können.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Basisveranstaltung Kunst- und Mediendidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer

	oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 5: Ästhetische Praxis
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit im Atelier, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Ausgangspunkt der ästhetischen Praxis im Atelier ist die eigenständige Formulierung von künstlerischen Fragestellungen, Themen und Zielen. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer und gestalterischer Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Das Ziel ästhetischer Praxis lässt sich zusammenfassend als reflektiertes künstlerisches und gestalterisches Handeln beschreiben, das ästhetische Rationalität und Methodenbewusstsein, emotional kreative Prozesse sowie medienspezifische Verfahren integriert.</p> <p>Unter dieser Perspektive wird die eigene ästhetische Praxis auch auf exemplarische historische und aktuelle künstlerische Positionen und Werke bezogen und im Kontext kunst- und kulturwissenschaftlicher Fragenstellungen diskutiert.</p> <p>Ziel ist darüber hinaus, aus der Fähigkeit eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns kreative didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen zu entwickeln. Auf diese Weise beeinflusst und erweitert ästhetische Praxis die eigene ästhetische Erfahrung und trainiert die Entwicklung kreativer Prozesse auch für den Unterricht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	- eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen,

	<p>Themen- und Arbeitsfelder weiterentwickeln können und in einem kreativen Prozess zu einer Werkfolge führen können, die eine eigene begründete Haltung erkennen lassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen finden und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können, sowie Möglichkeitsfelder der Weiterarbeit entwickeln können - eigene ästhetische Praxis und die anderer in den Kontext historischer und aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen, Positionen und Werke stellen können - die Auseinandersetzung über die eigene ästhetische Praxis kommunizieren können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter dem Aspekt von Vermittlung wahrnehmen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle 2 Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1, 3 und 4
Organisationsform	Atelierarbeit, Projektarbeit, Werkstattkurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, 2 Modulteilprüfungsleistungen: Präsentation je einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 6: Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich</p>

	(Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattsspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle 2 Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs)

	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, 2 Modulteilprüfungsleistungen: Präsentation je einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 7: Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss von Modul 1, 3 und 4
Organisationsform	Seminar oder Atelier

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 8: Ästhetische Praxis 4
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss von Modul 2, 3 und 4

Organisationsform	Seminar oder Atelier
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinührungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich</p>

	(Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Werkstatteinführungskurs

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, 2 Modulteilprüfungsleistungen: Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästhetische Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden.</p> <p>Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattsspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit angemessenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere

	<p>die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren, experimentieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Werkstattkurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästhetische Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden.</p> <p>Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit

	<p>angemessenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren, experimentieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 12: Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand des kunstwissenschaftlichen Studiums ist zum einen die Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen der theoretisch fundierte und reflektierte Umgang mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die im Basisstudium begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und im Hauptstudium vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart und deren Vermittlung.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>In der Reflexion der Geschichte und Theorie der Kunst und Kultur sowie deren individuellen wie gesellschaftlichen Gebrauchs historisch und heute stellen sich Fragen nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können und eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur allgemein und im besonderen mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik entwickeln und anwenden können - Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen

	und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung reflektieren und einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 13: Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 1
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fortgesetzt, vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegenwartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und Werken als Gegenstand der Vermittlung.</p> <p>Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der Kommunikation und Erforschung.</p> <p>Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und ihrer exemplarischen Werke nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können - eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 14: Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 2
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fortgesetzt, vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegenwartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und Werken als Gegenstand der Vermittlung.</p> <p>Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der Kommunikation und Erforschung.</p> <p>Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und ihrer exemplarischen Werke nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können - eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 15: Kunst- und Mediendidaktik 1
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Kunst- und Mediendidaktik findet eine Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>
Kompetenzen	- die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und

	<p>mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer

	oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 16: Kunstdidaktik / Fachpraktische Studien (SPS)
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter eigener Unterricht
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen in der Vorbereitung und Durchführung des Schulpraktikums.</p> <p>Ausgangspunkte sind einerseits die bisher entwickelte ästhetische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis, andererseits die konkreten Anforderungen des Unterrichts in der Lerngruppe (Schulklasse), wie sie im geltenden Lehrplan vorgegeben sind.</p> <p>Vorbereitend und im Verlauf des Praktikums werden die Unterrichtsmodelle und konkreten Vorhaben in ihrer methodischen Umsetzung unter der Maßgabe kunstdidaktischer Theorie entwickelt und reflektiert.</p> <p>In der Auswertung des durchgeführten Unterrichts werden die Erfahrungen zusammengefasst und kritisch reflektiert, sowie Konsequenzen für das weitere Studium entwickelt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene und fachspezifische Erfahrungen aus der ästhetischen Praxis sowie Kenntnisse aus dem kunstwissenschaftlichen Studium übertragen können auf Modelle von Vermittlung im Fach Kunst - fachspezifische Konzeptionen und Methoden der Kunst- und Medienpädagogik nutzen und daraus begründete Strukturen für eigene Vermittlungsvorhaben entwickeln können - alters- und entwicklungsgemäße sowie Schulform bezogene fachspezifische Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in Kunstunterricht und Schule - einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien - planen, initiieren, leiten und reflektiert analysieren können - Prozesse und Ergebnisse von Vermittlung und Unterricht unter fachlicher und fachdidaktischer Perspektive analysieren und bewerten können - Die eigene Rolle in der Vermittlung beobachten, analysieren und einschätzen können - Konsequenzen für die Strukturierung des weiteren Studiums ziehen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, einmal jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4, sowie des Blockpraktikums (Kernstudium)

Organisationsform	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter Unterricht in der Schule (oder vergleichbaren Vermittlungsinstituten der Kunst)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden im Seminar, 60 Stunden Unterricht Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die didaktisch reflektierte Unterrichtsvorbereitung und Mitarbeit am Unterricht einer Klasse in der Haupt- und Realschule, Nachweis über eigenen Mentor begleiteten Unterricht, Modulprüfungsleistung: schriftliche Reflexion des Praktikums von ca. 10 – 30 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Kunst</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) - auf Wunsch</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Kunst für das Lehramt an Gymnasien
vom 06.07.2005**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Wird gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 beantragt, auch für das weitere Fach die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II zu erwerben beträgt die Regelstudienzeit – einschließlich eines Prüfungssemesters – fünf Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kunst entfallen hiervon 128 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kunst 50 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Kunst, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Kunst und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kunsthochschulrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Kunsthochschulrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 128 Credits, wovon mindestens 40 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kunst vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 32% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wird das zweite Unterrichtsfach ebenfalls für das Lehramt an Gymnasien studiert gehen die Module des Fachs Kunst mit 28% in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen erfolgt innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Kunst sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5

Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.

- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ästhetische Praxis, die sowohl künstlerische als auch gestalterische Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen entwickelt und reflektiert. Ausgangspunkt der Ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Methoden, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Genres und Medien bedienen kann, und stellt sich in den Kontext aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Produktionen und Präsentationen. Aufbauend auf und integriert in diese Praxis werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht relevant sind. Die Reflexion und Kommunikation des eigenen künstlerischen Handelns und deren künstlerischer und gestalterischer Ergebnisse bildet exemplarisch die Basis für die Organisation und Durchführung fachpraktischen Lernens von Schülerinnen und Schülern im Unterricht am Gymnasium.

Die Ästhetische Praxis wird eingebunden in ein kunstwissenschaftliches Studium, das an exemplarische Beispielen und ausgewählten Themen einerseits Wissen und Verstehen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart beinhaltet, andererseits in Grundfragen der Kunstwissenschaft einführt und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung reflektiert. Es wird ergänzt und vertieft durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstphilosophie, -soziologie und -psychologie, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie. Darüber hinaus führt das kunstwissenschaftliche Studium ein in Methoden der wissenschaftlichen und kulturpädagogischen Auseinandersetzung, der Analyse, Interpretation und Vermittlung von Werken und Produkten der Kunst und Kultur. Mit der Frage nach der Bildungsrelevanz von

Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in deren historischem und aktuellem individuellem wie gesellschaftlichem Gebrauch soll das Selbstverständnis des Faches Kunst im Gymnasium, dessen spezifische Gegenstandswelt, Aufgabenstellungen und Funktion reflektiert werden.

Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt. Gegenstand der Kunst- und Mediendidaktik sind Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen für den Unterricht am Gymnasium entwickelt werden.

Ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich mit deren spezifischen Methoden und reflektiert durch künstlerische und gestalterische Interessen fokussierte Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen. Sie greift exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen der Kunst und anderer Bereiche visueller Kultur auf, und entwickelt daraus Modelle für die Vermittlung fachpraktischer Handlungsformen im Unterricht. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.

Ziel ist, ein breit gefächertes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens zu entwickeln, das zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung führt und unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen. Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In dieser Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht am Gymnasium eingeschätzt und reflektiert werden.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht-	Basisstudium Ästhetische Praxis 1	14 Credits
Wahlpflicht-	oder 3 Basisstudium Ästhetische Praxis 2 oder 3	4 Credits
Pflicht-	Basisstudium Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflicht-	Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	8 Credits
Pflicht-	Ästhetische Praxis 1	14 Credits
Pflicht-	Ästhetische Praxis 2	14 Credits
Wahlpflicht-	oder 9 Ästhetische Praxis 3 oder 4	6 Credits
Wahlpflicht-	oder 11 Ästhetische Praxis 5 oder 6	6 Credits
Pflicht-	Kunstwissenschaft 1	8 Credits
Wahlpflicht-	oder 14 Kunstwissenschaft 2 oder 3	4 Credits

Wahlpflicht-	oder 16 Kunstwissenschaft 4 oder 5	4 Credits
Pflicht-	Kunst- und Mediendidaktik 1	6 Credits
Pflicht-	Kunst- und Mediendidaktik 2	6 Credits
Pflicht-	oder 20 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1 oder 2	8 Credits
Wahlpflicht-	oder 22 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 3 oder 4	8 Credits
Pflicht-	Kunstdidaktik/Fachpraktische Studien (SPS)	6 Credits
Wahlpflicht-	Schwerpunkt Ästhetische Praxis / Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik / Kunstdidaktik/Ästhetische Praxis	8 Credits

Im Studienbereich Ästhetische Praxis können je nach Schwerpunktsetzung für das Lehramtsstudium ausgewiesene Lehrangebote sowohl der Studiengänge Freien Kunst als auch der Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produkt Design gewählt werden. Für die Wahlpflicht-Module in der Ästhetischen Praxis 8 bis 11 sowie den Wahlpflicht-Modulen Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 21 und 22 können auch Studienprojekte in den Studienwerkstätten gewählt werden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Kunst ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4, 5, 6 und eines der Module 12, 17, 19 oder 20 bestanden sind.
- (3) Die Module 7, 10 oder 11, 15 oder 16, 18 und 24 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel
der Universität Kassel

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Kunst an Gymnasien

1. und 2. Semester (Basisstudium):

Modul 1	Basisstudium Ästhetische Praxis 1
Wahlpflicht-Modul 2 oder 3	Basisstudium Ästhetische Praxis 2 oder 3
Modul 4	Basisstudium Kunstwissenschaft
Modul 5	Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik

3. und 4. Semester:

Modul 6	Ästhetische Praxis 1
Modul 12	Kunstwissenschaft 1
Modul 17	Kunst- und Mediendidaktik 1

4. Semester

Modul 19 oder 20	Kunst- und Mediendidaktik / ÄP 1 oder 2
------------------	---

5. und 6. Semester:

Modul 7	Ästhetische Praxis 2
---------	----------------------

6. Semester:

Modul 23	Kunstdidaktik / Schulpraktische Studien
Wahlpflicht-Modul 13 oder 14	Kunstwissenschaft 2 oder 3

7. Semester:

Modul 8 oder 9	Ästhetische Praxis 3 oder 4
----------------	-----------------------------

8. Semester:

Wahlpflicht-Modul 24	Schwerpunkt
Wahlpflicht-Modul 21 oder 22	Kunst- und Mediendidaktik / ÄP 3 oder 4

8. und 9. Semester:

Modul 18	Kunst- und Mediendidaktik 2
----------	-----------------------------

9. Semester:

Wahlpflicht-Modul 10 oder 11	Ästhetische Praxis 5 oder 6
Wahlpflicht-Modul 13 oder 14	Kunstwissenschaft 2 oder 3

Wird das Fach Kunst nach § 2, Abs. (1) nur mit einer Regelstudienzeit von viereinhalb Semestern (incl. Prüfungssemester) studiert, soll Modul 18 im 7. und 8. Semester, Wahlpflicht-Modul 13 oder 14 Kunstwissenschaft 2 oder 3 im 5. und 6. Semester, und Wahlpflichtmodul 10 oder 11 im 8. Semester belegt werden.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Kunst an Gymnasien

Modulname	Modul 1: Basisstudium Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	5 (incl. Werkstatteinführungskurse und Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur, Werkstatteinführungskurs, Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>Ausgangspunkt der ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit im Atelier der Basisklasse künstlerische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>An exemplarischen Beispielen wird Bezug auf aktuelle künstlerische Positionen genommen, im Kontext künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fragenstellungen diskutiert und für die eigene künstlerische Auseinandersetzung wirksam gemacht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit in der Basisklasse zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im Basisstudium findet eine mehrtägige Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Konzeptionen für Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln, umsetzen und aus einer Haltung heraus begründen können <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medienspezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, einmalig
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien
Organisationsform	Atelierarbeit in der Basisklasse, Werkstatteinführung, Exkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 240 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurse) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 3 Werkstatteinführungskursen, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion, Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit in der Abschlussausstellung der Basisklasse und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 2: Basisstudium Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	An grundlegenden künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Handlungsformen sowie zentralen Frage- und Themenstellungen der Kunst und/oder visuellen Kommunikation werden gemeinsame ästhetisch praktische Übungen durchgeführt, die die freie und selbständige Arbeit im Atelier der Basisklasse unterstützen. Arbeitsbereiche wie Naturstudium oder Aktzeichnen, Sensibilisierung der Wahrnehmung oder Techniken der Kreativität ergänzen die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. Die Reflexion exemplarischer Beispiele aktueller künstlerischer und gestalterischer Positionen hilft, sich in der Gegenwartskunst und aktuellen Formen der Visuellen Kommunikation zu orientieren.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - in grundlegenden künstlerischen und gestalterischen Arbeitsbereichen handwerkliche und mediengestalterische Handlungsfähigkeiten nachweisen können - Sensibilität in der Wahrnehmung und kreatives Verhalten entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Gegenwartskunst- und -kultur stellen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien Teilnahme an der Veranstaltung des Modul 1
Organisationsform	Atelier Basisklasse
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation und mündliche Erläuterung der Ergebnisse der praktischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Basisstudium Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	An exemplarischen Beispielen werden aktuelle künstlerische Positionen vorgestellt, im Kontext künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fragestellungen diskutiert und auf die eigene künstlerische Auseinandersetzung bezogen. Im Vordergrund steht dabei die Auseinandersetzung mit den ästhetisch praktischen Arbeitsformen und Methoden von Künstlern und Gestaltern.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte sowie grundlegender künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können - künstlerische Positionen in ihrem Ergebnis wie in ihrer Methode analysieren und reflektieren können - das Verhältnis von Theorie und Praxis der Kunst auch als eine grundlegende Fragestellung von Vermittlung in ästhetisch praktischen Prozessen begreifen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien Teilnahme an der Veranstaltung des Modul 1
Organisationsform	Seminar im Atelier der Basisklasse
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Vorlage fachpraktischer Arbeiten und deren mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4: Basisstudium Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Im Mittelpunkt steht die Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten, d. h. in kunstwissenschaftliche Fragestellungen und in wissenschaftliche Methoden der Rezeption, der Analyse und Interpretation von Werken der Kunst und Kultur. Gegenstand ist die Geschichte der Kunst und Kultur ausgewählter Epochen.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – selbständig kunstwissenschaftlich arbeiten können – Grundkenntnisse der Geschichte der Kunst und Kultur an ausgewählten Epochen und deren Kontexte nachweisen können – Grundfragen der Kunstwissenschaft kennen und bearbeiten können – Grundkenntnisse und -fähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst und Kultur kennen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien
Organisationsform	Einführungsveranstaltung Kunstwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 5: Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Einführung in die Kunstdidaktik bedeutet zum Einen die Einführung in ästhetisch praktische Arbeitsformen und deren methodische Reflexion als künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkformen, aus denen heraus Unterrichtsinhalten und -verfahren entwickelt werden können, zum Anderen und darauf bezogen die Einführung in grundlegende kunstdidaktische Fragestellungen, Themen, Methoden und Ziele, die sich in der Geschichte des Kunstunterrichts entwickelt haben.</p> <p>Bezugspunkte sind außerdem die Geschichte der Kunst und Kultur, exemplarisch ausgewählte künstlerische und gestalterische Positionen, sowie spezifische Darstellungs- und Symbolisierungsformen der Medien und ihre Arbeitsformen als visuelle Kultur.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigene künstlerische und gestalterische Arbeit unter gezielten Fragestellungen entwickeln, methodisch beobachten, reflektieren, zur Diskussion stellen und in geeigneten Handlungsfeldern weiterentwickeln können - Methoden der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und Alltagskultur unter besonderer Berücksichtigung medialer Differenzen entwickeln und anwenden können - Grundkenntnisse über die Darstellungs- und Symbolisierungsweisen analoger und digitaler Medien - Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts und deren kunstdidaktischer Theoriebildungen nachweisen können - Erfahrungen und Grundkenntnisse über Prozesse der Vermittlung und die Entwicklung und Begründung von Unterrichtsinhalten und -verfahren nachweisen können - sich angemessen sprachlich und fachsprachlich ausdrücken und kommunizieren können.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien
Organisationsform	Basisveranstaltung Kunst- und Mediendidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Ausgangspunkt der ästhetischen Praxis im Hauptstudium ist die eigenständige Formulierung von künstlerischen Fragestellungen, Themen und Zielen. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit im Atelier künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer und gestalterischer Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Das Ziel ästhetischer Praxis lässt sich zusammenfassend als reflektiertes künstlerisches und gestalterisches Handeln beschreiben, das ästhetische Rationalität und Methodenbewusstsein, emotional kreative Prozesse sowie medienspezifische Verfahren integriert.</p> <p>Unter dieser Perspektive wird die eigene ästhetische Praxis auch auf exemplarische historische und aktuelle künstlerische Positionen und Werke bezogen und im Kontext kunst- und kulturwissenschaftlicher Fragenstellungen diskutiert.</p> <p>Ziel ist darüber hinaus, aus der Fähigkeit eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns kreative didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen zu entwickeln. Auf diese Weise beeinflusst und erweitert ästhetische Praxis die eigene ästhetische Erfahrung und trainiert die Entwicklung kreativer Prozesse auch für den Unterricht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit in der Klasse zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind zwei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder weiterentwickeln können und in einem kreativen Prozess zu einer Werkfolge führen können, - die eine eigene begründete Haltung erkennen lassen medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen finden und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können, sowie Möglichkeitsfelder der Weiterarbeit entwickeln können - eigene ästhetische Praxis und die anderer in den Kontext historischer und aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen, Positionen und Werke stellen können - die Auseinandersetzung über die eigene ästhetische Praxis kommunizieren können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter dem Aspekt von Vermittlung wahrnehmen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Atelierarbeit, Werkstatteinführung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 240 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Werkstatteinführungskursen, Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 7: Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	4 (incl. Werkstatteinführung und Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur, Werkstatteinführungskurs, Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>Die eigenen formulierten Fragestellungen, Themen und Ziele im Bereich ästhetischer Praxis werden weiterverfolgt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten weiterentwickelt und kreatives Verhalten geübt, das zu erweiterter künstlerischer Produktivität führen soll. Die so entstehenden Ansätze und Ergebnisse ästhetischer praktischer Arbeit sollen zunehmend eine eigene künstlerische und gestalterische Haltung erkennen lassen, aus der die Wahl der Medien wie die künstlerisch formulierten inhaltlichen und thematischen Positionen heraus begründet werden können.</p> <p>Das Ziel ästhetischer Praxis ist weiterhin reflektiertes künstlerisches und gestalterisches Handeln, das ästhetische Erfahrung und Methodenbewusstsein, emotional kreative Prozesse integriert sowie Möglichkeiten und Grenzen medienpezifische Verfahren reflektiert.</p> <p>Unter dieser Perspektive wird die eigene ästhetische Praxis auch auf exemplarische historische und aktuelle künstlerische Positionen und Werke bezogen und im Kontext kunst- und kulturwissenschaftlicher Fragenstellungen diskutiert.</p> <p>Ziel ist auch weiterhin, aus der Fähigkeit eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns kreative didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen zu entwickeln. So beeinflusst und modelliert ästhetische Praxis die eigene ästhetische Erfahrung und eröffnet Handlungsperspektiven für den Unterricht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit in der Klasse zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im Atelier</p>

	findet eine Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder weiterentwickeln können und in einem kreativen Prozess zu einer Werkfolge führen können, die eine eigene begründete Haltung erkennen lassen - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen finden und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können, sowie Möglichkeitsfelder der Weiterarbeit entwickeln können - eigene ästhetische Praxis und die anderer in den Kontext historischer und aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen, Positionen und Werke stellen können - die Auseinandersetzung über die eigene ästhetische Praxis kommunizieren können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Atelierarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 270 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskursen, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 8: Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. Werkstatteinführung)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoffbezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattsspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können

	<ul style="list-style-type: none"> - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Projektarbeit, Atelierarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9: Ästhetische Praxis 4
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. Werkstatteinführung)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoffbezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattsspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und - gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können

	<ul style="list-style-type: none"> - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Atelierarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Ästhetische Praxis 5
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien,

	bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Atelierarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Ästhetische Praxis 6
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medien-spezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medien-spezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5

Organisationsform	Atelierarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 12: Kunstwissenschaft 1
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung, Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand des kunstwissenschaftlichen Studiums ist zum einen die Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen der theoretisch fundierte und reflektierte Umgang mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die im Basisstudium begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und im Hauptstudium vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart und deren Vermittlung.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>In der Reflexion der Geschichte und Theorie der Kunst und Kultur sowie deren individuellen wie gesellschaftlichen Gebrauchs historisch und heute stellen sich Fragen nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die kunstwissenschaftliche Arbeit im Seminar/ in der Vorlesung findet eine Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können und eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur allgemein und im besonderen mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik

	<p>entwickeln und anwenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung reflektieren und einschätzen können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion 2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 13: Kunstwissenschaft 2
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Fortsetzung des kunstwissenschaftlichen Studiums zum einen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen des theoretisch fundierten und reflektierten Umgangs mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die mit Beginn des Hauptstudiums begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und gefestigt.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch weitere Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Fragen nach der Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft werden gezielt auf Fragen der Vermittelbarkeit von Kunst und Kultur hin reflektiert und mit Blick auf Schule und Unterricht erprobt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können sowie eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - sich in neue relevante Entwicklungen und Fragestellungen selbständig einarbeiten können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur, besonders auch mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik entwickeln und anwenden können

	– Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung erkennen und reflektieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 14: Kunstwissenschaft 3
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Fortsetzung des kunstwissenschaftlichen Studiums zum einen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen des theoretisch fundierten und reflektierten Umgangs mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die mit Beginn des Hauptstudiums begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und gefestigt.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch weitere Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Fragen nach der Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft werden gezielt auf Fragen der Vermittelbarkeit von Kunst und Kultur hin reflektiert und mit Blick auf Schule und Unterricht erprobt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können sowie eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - sich in neue relevante Entwicklungen und Fragestellungen selbständig einarbeiten können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur, besonders auch mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik entwickeln und anwenden können

	– Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung erkennen und reflektieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 15: Kunstwissenschaft 4
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Fortsetzung des kunstwissenschaftlichen Studiums zum einen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen des theoretisch fundierten und reflektierten Umgangs mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die mit Beginn des Hauptstudiums begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und gefestigt.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch weitere Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Fragen nach der Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft werden gezielt auf Fragen der Vermittelbarkeit von Kunst und Kultur hin reflektiert und mit Blick auf Schule und Unterricht erprobt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können sowie eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - sich in neue relevante Entwicklungen und Fragestellungen selbständig einarbeiten können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur, besonders auch mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik entwickeln und anwenden können

	– Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung erkennen und reflektieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 16: Kunstwissenschaft 5
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Fortsetzung des kunstwissenschaftlichen Studiums zum einen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen des theoretisch fundierten und reflektierten Umgangs mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die mit Beginn des Hauptstudiums begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und gefestigt.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch weitere Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Fragen nach der Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft werden gezielt auf Fragen der Vermittelbarkeit von Kunst und Kultur hin reflektiert und mit Blick auf Schule und Unterricht erprobt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können sowie eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - sich in neue relevante Entwicklungen und Fragestellungen selbständig einarbeiten können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur, besonders auch mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik entwickeln und anwenden können

	– Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung erkennen und reflektieren können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 17: Kunst- und Mediendidaktik I
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstand des Studiums sind kunst- und medien- didaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den Erfahrungen der eigenen ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse in der kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Arbeit ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren, In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterrichts eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die kunst- und mediendidaktische Auseinandersetzung findet eine Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können. - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln und darstellen und anwenden können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Exkursion 2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten

	oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 18: Kunst- und Mediendidaktik 2
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstand des Studiums sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches in Theorie und Praxis, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden und geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen zu entwickeln.</p> <p>Ziel ist ausgehend von den Erfahrungen durch die eigene ästhetische Praxis und mit weiteren künstlerischen Ansätzen und Konzepten, sowie im Hinblick auf die bereits angeeigneten kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes kunstpädagogisches Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Das betrifft insbesondere das Thema der Medialität, das je spezifisch auf analoge und mediale Darstellungsformen hin zu problematisieren ist. Dafür gilt es zum einen die Kompetenzen für eine differenzierte theoretische Reflexion der Thematik zu erweitern, zum anderen sollen diese auf geeignete ästhetisch-praktische Zugriffe (z.B. mittels trans- und intermediale Ansätze) übertragen und angewendet werden, um ausgehend von einer Differenz der Medien das fachdidaktische Methodenspektrum zu erweitern.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, nicht nur die institutionelle Rolle des Faches Kunst sowie die eigene Rolle als Vermittler und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht zu definieren und fachdidaktisch zu reflektieren, sondern grundsätzliche Fragestellungen zu Kunst und Vermittlung, zu Struktur und Strategie einer primär medial vermittelten Alltagskultur zu formulieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnolo-</p>

	gien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterrichts eingeschätzt und reflektiert werden.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie der künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können, sowie auf fachdidaktische Vermittlungsmodelle übertragen und anwenden können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln und darstellen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten

	oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 19: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Seminare/Übungen zur ästhetischen Praxis unter einer fachdidaktischer Perspektive beschäftigen sich mit den Methoden künstlerischer und gestalterischer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen auf, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung fachpraktischen Handlungsformen relevant werden.</p> <p>Anders als in den Ateliers wird hier gemeinsam zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen. Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer oder inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptionellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit adäquaten Umsetzungsmöglichkeiten experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen schließlich Rechnung tragen - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntnismöglichkeiten und -werte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 20: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Seminare/Übungen zur ästhetischen Praxis unter einer fachdidaktischer Perspektive beschäftigen sich mit den Methoden künstlerischer und gestalterischer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen auf, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung fachpraktischen Handlungsformen relevant werden.</p> <p>Anders als in den Ateliers wird hier gemeinsam zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer oder inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptionellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - Kreative Konzeptideen entwickeln können und mit adäquaten Umsetzungsmöglichkeiten experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen schließlich Rechnung tragen. - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntnismöglichkeiten und -werte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 21: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Unter neuen exemplarischen Fragestellungen und Themenfeldern, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden, beschäftigt sich ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive auf erste Erfahrungen aufbauend weiterhin mit den Methoden künstlerischer und gestalterischer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer und gestalterischer Hinsicht wie unter inhaltlichen Gesichtspunkten, sondern auch über die Ausgangspunkte und Prozesse der Auseinandersetzung. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Die so erweiterte kunstdidaktisch reflektierte ästhetische Praxis entwirft Möglichkeiten und Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule, die als kunstdidaktische Positionen verstanden werden können.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus der Kunst, visueller Kultur und dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und als Prozesse künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen können - eigene künstlerische und gestalterische Wege praktisch ausführen, beobachten, reflektieren und beurteilen können - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5

Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 22: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 4
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Unter neuen exemplarischen Fragestellungen und Themenfeldern, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant sind, beschäftigt sich ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive weiterhin mit den Methoden künstlerischer und gestalterischer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer und gestalterischer Hinsicht wie unter inhaltlichen Gesichtspunkten, sondern auch über die Ausgangspunkte und Prozesse der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Die so erweiterte kunstdidaktisch reflektierte ästhetische Praxis entwirft Möglichkeiten und Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule, die als kunstdidaktische Positionen verstanden werden können.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus der Kunst, visueller Kultur und dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und als Prozesse künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen können - eigene künstlerische und gestalterische Wege praktisch ausführen, beobachten, reflektieren und beurteilen können - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	Seminar, Übung

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 23: Kunstdidaktik / Fachpraktische Studien (SPS)
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter eigener Unterricht
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen in der Vorbereitung und Durchführung des Schulpraktikums.</p> <p>Ausgangspunkte sind einerseits die bisher entwickelte ästhetische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis, andererseits die konkreten Anforderungen des Unterrichts in der Lerngruppe (Schulklasse), wie sie im geltenden Lehrplan vorgegeben sind.</p> <p>Vorbereitend und im Verlauf des Praktikums werden die Unterrichtsmodelle und konkreten Vorhaben in ihrer methodischen Umsetzung unter der Maßgabe kunstdidaktischer Theorie entwickelt und reflektiert.</p> <p>In der Auswertung des durchgeführten Unterrichts werden die Erfahrungen zusammengefasst und kritisch reflektiert, sowie Konsequenzen für das weitere Studium entwickelt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene und fachspezifische Erfahrungen aus der ästhetischen Praxis sowie Kenntnisse aus dem kunstwissenschaftlichen Studium übertragen können auf Modelle von Vermittlung im Fach Kunst - fachspezifische Konzeptionen und Methoden der Kunst- und Medienpädagogik nutzen und daraus begründete Strukturen für eigene Vermittlungsvorhaben entwickeln können - alters- und entwicklungsgemäße sowie Schulform bezogene fachspezifische Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in Kunstunterricht und Schule - einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien - planen, initiieren, leiten und reflektiert analysieren können - Prozesse und Ergebnisse von Vermittlung und Unterricht unter fachlicher und fachdidaktischer Perspektive analysieren und bewerten können - Die eigene Rolle in der Vermittlung beobachten, analysieren und einschätzen können - Konsequenzen für die Strukturierung des weiteren Studiums ziehen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, einmal, jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5, Erfolgreich abgeschlossenes Blockpraktikum (Kernstudium)
Organisationsform	Seminar, Übung, Projekt,

	Mentor begleiteter Unterricht in der Schule (oder vergleichbaren Vermittlungsinstituten der Kunst)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden im Seminar, 60 Stunden Unterricht Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die didaktisch reflektierte Unterrichtsvorbereitung und Mitarbeit am Unterricht einer Klasse im Gymnasium, Nachweis über eigenen Mentor begleiteten Unterricht, Modulprüfungsleistung: schriftliche Reflexion des Praktikums von ca. 10 - 30 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 24: Schwerpunkt Ästhetische Praxis oder Kunstwissenschaft oder Kunst- und Mediendidaktik oder Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung, fachpraktische Übung, künstlerische oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	Unter Bezugnahme auf das bisherige Studium wird ein Schwerpunkt gewählt, der aus einer weiteren Veranstaltung aus dem Modul 8 bis 11 (Ästhetische Praxis) oder Modul 13 bis 16 (Kunstwissenschaft) oder Modul 18 und 19 (Kunst- und Mediendidaktik) oder Modul 19 bis 22 (Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis) besteht. Themen und Inhalte entsprechen den in den jeweiligen Modulen genannten.
Kompetenzen	entsprechen denen in den o. g. Modulen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, einmalig
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Gymnasien, bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2 oder 3, 4 und 5
Organisationsform	entspricht den in den o. g. Modulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Insgesamt: 240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit und deren mündlicher Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Kunst</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<hr/>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<hr/>					
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) - auf Wunsch</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)

vom 02. Juni 2004 (StAnz. 31/2004, S. 2506),
geändert am 13. Juli 2005 (StAnz. 46/2005, S. 4280)
vom 24. November 2005

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

- § 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium
- § 21 Bachelor-Arbeit

4. Abschnitt: Master-Abschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium
- § 23 Master-Arbeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widersprüche
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

2.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung als ersten Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelor-Arbeit.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung als weiterem Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Master-Arbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- (4) Für einen Bachelor-Abschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credits und maximal 240 Credits zu erlangen. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der Credits des vorangegangenen Studiums 300 Credits zu erlangen.
- (5) Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.
- (6) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Fachbereiche festzulegen sind.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen der Fachbereiche diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichzusetzen ist. Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung schließt das Studium mit dem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss und die Master-Prüfung das Studium mit einem weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

<u>Fächergruppe</u>	<u>Abschlussbezeichnungen</u>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M)

- (6) Die Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Für einen Master-Studiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma-Supplement (§ 20 Abs. 5) darzustellen.
- (7) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.
- (8) Für nicht-konsekutive Studiengänge dürfen auch Master-Grade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitgliedern im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird. Das Verhältnis 3 : 1 : 1 für die Besetzung gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung.
Hochschulprüfungen werden von
- Mitgliedern der Professorengruppe,
 - Wissenschaftlichen Mitgliedern und
 - Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten
- abgenommen.
Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Abschlussarbeit“.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Module sind auch in sich geschlossene Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
 Studienleistungen können sein:
 - mündliche Leistungsnachweise
 - praktische Leistungsnachweise
 - schriftliche Leistungsnachweise.
 Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der jeweiligen Prüfungsordnung ist, einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:
 - Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
 - Lehrform
 - Voraussetzung für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls
 - Voraussetzung für die Vergabe von Credits
 - Credits
 - Häufigkeit des Angebotes des Moduls
 - Arbeitsaufwand
 - Dauer des Moduls.
- (7) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Für jeden Studiengang soll entsprechend

seiner Ziele eine Gewichtung sowie Ausgestaltung der Inhalte dieser Module vorgenommen werden. Dabei sollen die an der Universität Kassel bestehenden übergreifenden Ausbildungsziele und Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden.

- (8) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten Berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen.
- (9) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 7 Credits

- (1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System zu berücksichtigen.
- (3) Credits werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 Credits (ECTS-Punkte). Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsleistungen aufwenden muss.

§ 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Modulprüfung/Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Modulprüfung/Modulteilprüfung erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Zur Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur zugelassen werden wer:
1. für den entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
 3. die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderten Modulprüfungen erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Master-Arbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- (5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:
1. ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Master-Arbeit
 2. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Master-Arbeit
 3. ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Master-Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.
- (6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 oder § 23 nicht erfüllt sind oder
die Unterlagen unvollständig sind oder
die Kandidatin oder der Kandidat die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind als Modulprüfungen/Modulteilprüfungen, Bachelor- oder Master-Arbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage
1. schriftliche Prüfung (§ 10) und/oder
 2. mündliche Prüfung (§ 11).
- Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6 (4). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.
- (4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 14.
- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von 2 Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, ansonsten sind sie von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.
- (6) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorbehalten.

- (3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder eines Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in einer Gruppe von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 "sehr gut"	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 "gut"	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 "befriedigend"	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 "ausreichend"	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 "nicht ausreichend"	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 5).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

- (6) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Teilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.
- (7) Für das Zwischenprüfungszeugnis kann, und für die Bachelor- oder Master-Zeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen, die der Bachelor- oder Master-Prüfung aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Master-Arbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Für die Abschlussnote ist als Ergänzung der deutschen Noten eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:
- A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25%
 - E die nächsten 10%

Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5 – sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5 – gut	good
über 2,5 bis 3,5 – befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0 – ausreichend	sufficient
über 4,0 – nicht ausreichend	fail

- (9) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen/Modulen angerechnet.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Master-Arbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann der Wahlpflichtbereich einmal gewechselt werden.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind.
- (3) Wird die Bachelor- oder Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Master-Arbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Fristen

- (1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.
- (2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Master-Arbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sind.
- (3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei

sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind– zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Master-Prüfung ferner:

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
- die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigten Fachstudiendauer
- die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte

in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet (Anlagen Muster 1, 2, 3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Anlagen Muster 4, 5). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anlage Muster 6).
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlagen Muster 1b, 2b, 3, 4b, 5b).

3. Abschnitt: Bachelor–Abschluss

§ 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor–Studium

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den genauen Umfang.
- (2) Die Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung vorsehen.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 21 Bachelor–Arbeit

- (1) Die Bachelor–Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelor–Arbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelor–Arbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Soll die Bachelor–Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln,
 - in welchem Studiensemester das Thema der Bachelor–Arbeit frühestens ausgegeben werden kann,
 - weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
 - das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
 - das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelor–Arbeit festgesetzt werden,
 - in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelor–Arbeit abzugeben ist.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ein Thema für die Bachelor–Arbeit vorschlagen.

- (5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, der bzw. die die Bachelor–Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor–Arbeit erhält.
- (7) Die Bachelor–Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.
- (9) Das Thema einer Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (13) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.
- (14) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Arbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 12 Abs.4 festgesetzt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers einholt, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 12 Abs. 4 gebildet.
- (16) Wird die Bachelor-Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Abschnitt: Master–Abschluss

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Master–Studium

- (1) Zum Master–Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Bachelor–Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
 Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen.
- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Master–Studium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.
- (3) Bei weiterbildenden Master–Studiengängen ist zudem
 - der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (4) Das Studium im Master–Studiengang ist von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Solche besonderen Zulassungsvoraussetzungen sollen in der Regel sein:
 1. Mindestnote des Bachelor–Abschlusses
 2. ggf. Fremdsprachenkenntnisse
 3. weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil der ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Master–Studiengangs entsprechen muss.
- (5) Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 23 Master–Arbeit

- (1) Die Master–Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Master–Arbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master–Arbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate.
- (3) Die Master–Arbeit ist in der Regel im Rahmen eines Abschluss–Kolloquiums vorzustellen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitpunkt des Master–Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2005/2006 beginnen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung vom 13.07.2005.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 das Studium begonnen haben, müssen bis zum Sommersemester 2006 eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abgeben, nach welchen Allgemeinen Bestimmungen sie geprüft werden wollen.
- (3) Für Studierende, die keine Erklärung abgeben, gelten die Allgemeinen Bestimmungen in der aktuellen Fassung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Kassel treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche sind bis zum Wintersemester 2006/2007 an diese Bestimmungen anzupassen. Die Einzelprüfungsordnungen der Fachbereiche treten mit Wirkung vom 31.03.2008 außer Kraft, soweit sie den Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen.

Kassel, den 27. November 2005

Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Zwischenprüfungszeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Zwischenprüfung für den Studiengang

.....

der Universität Kassel

gem §.... der Prüfungsordnung vom.....

.....

i. d. F. vom

absolviert und damit die Zwischenprüfung

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

- 1.....()
- 2.....()
- 3.....()
- 4.....()
- 5.....()

Kassel, den

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
.....

Enclosure 1 b

Intermediate examination certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the intermediate examination at
University of Kassel for the course of study

.....

.....

according to §..... of the examination

regulations of.....

in the version of

and therefore passed the intermediate
examination

with the cumulative grade

She/he has successfully passed the required examinations in the following subjects:

- 1.....()
- 2.....()
- 3.....()
- 4.....()
- 5.....()

Kassel,

Chairman of the Examination Board

Bachelor-Zeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Bachelor-Prüfung für den Bachelor-
Studiengang

.....

.....

der Universität Kassel

gem §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und damit die Bachelor-Prüfung

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern abgeschlossen.

Kassel, <Datum>
des

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende

Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Note:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelor-Arbeit mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Bachelor Certificate

<Form of address >

<First name >

<Surname >

Date of birth <Birthday >

<Place of birth>

has passed the Bachelor examination for the
Bachelor degree program

.....

.....

at University Kassel

according to §... of the examination
regulations of.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed the Bachelor
examination

with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of..... semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Grade:

Subject / Module:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

She/he has successfully participated in a practical training with the duration of.....weeks.

The Bachelor thesis with the topic

.....

has been assessed by..... and
 by.....
 with the grade.....

Additional statements :.....

Master-Zeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Master-Prüfung für den Master-
Studiengang

.....
.....

der Universität Kassel

gem §... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -
absolviert und damit die Master-Prüfung
mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern abgeschlossen.

Kassel, <Datum>
des

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende

Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Die Master-These mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Note bewertet.

Zusatzangaben:.....

Master Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the Master examination for the
Master programme

.....

.....

at University Kassel

according to §... of the examination

regulations of

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed the Master examination

with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of
semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/ Module:

Grade:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Master's thesis with the topic

.....
has been assessed by..... by.....
with the grade.....

Additional statements:.....

U r k u n d e

Der Fachbereich

der Universität Kassel

verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

V o r n a m e N a c h n a m e

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelor-Prüfung

den akademischen Grad

Bachelor of

Kassel, den xx. Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des

Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Bachelor
examination the academic degree

Bachelor of-.....

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Urkunde

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Master-Prüfung
den akademischen Grad

Master of

Kassel, den xx Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Master
examination the academic degree

Master of

Kassel, xx. month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Diploma Supplement
der
Universität Kassel

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided.

Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten
HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Name, Family name(s)	
1.2 Vorname(n), First name(s)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Date of Birth (day, month, year)	
Geburtsort, Place of Birth	
Geburtsland, Contry of Birth	
1.4 Matrikelnummer, Student ID Number or Person Code	

2. Qualifikation
QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualifikation	
Qualifikation / Abkürzung Qualification / Abbreviated	

Bezeichnung des Titels Name of Titel	
Titel / Abkürzung Title / Abbreviated	
2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study	
2.3 Name der verleihenden Institution Name of Awarding Institution the Qualification	Universität Kassel
Fachbereich Department of	
Status (Type / Control)	University / State Institution
2.4 Name der programmausführenden Institution Name of Institution Administering Studies	
Status (Type / Control):	
2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination	

3. Ebene der Qualifikation
LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification	
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Length of Programme	
3.3 Zugangserfordernisse Access Requirement(s)	

4. Studieninhalte und Studienerfolg
CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Form des Studiums Mode of Study	
4.2 Studienanforderungen Program Requirements	

4.3 Verlauf des Studiums Program Details	
4.4 Notenskala Grading Scheme	
4.5 Gesamtbewertung Overall Classification	

5. Funktion der Qualifikation
FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study	
5.2 Beruflicher Status Professional Status	

6. Zusätzliche Informationen
ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information	
6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources	

7. Zertifizierung
CERTIFICATION

7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification	
7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature	
7.3 Siegel / Stempel Seal / Stamp	

Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Fulda vom 19. Januar 2005

Inhalt

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 5 Zulassung zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit und Master-Kolloquium

III. Schlussbestimmung

- § 9 Inkrafttreten

Anhang 1 (Modulhandbuch)

Anhang 2 (Studienaufbau)

Anhang 3 (Diploma Supplement)

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die gemeinsame Prüfungsordnung des Konsekutiven Masterstudiengangs Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Fulda ergänzt die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ gemeinsam durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und den Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Fulda verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 30 Credits für das Masterabschlussmodul einschließlich Begleitseminar und Kolloquium.
- (3) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gem. § 4 AB Bachelor/Master ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Fulda.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,
 - a) 3 Professorinnen bzw. Professoren, davon eine/r von der Fachhochschule Fulda und zwei von der Universität Kassel,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, jeweils im Wechsel von der Universität Kassel oder der Fachhochschule Fulda,
 - c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe.

II. Masterabschluss

§ 5 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
1. die Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gesundheits- oder pflegewissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang verwandter Fachrichtung an einer Universität oder Fachhochschule mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat oder einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang gleicher oder verwandter Fachrichtung nachweisen kann, und
 2. Praxiserfahrungen in der Pflege oder in einem anderen Bereich der Gesundheitsversorgung im Umfang von mindestens 1.500 Stunden nachweisen kann.
- (2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in folgenden Bereichen umfasst:
- Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Fundierte Kenntnisse der Pflegewissenschaft oder einer therapeutisch-rehabilitativen Fachwissenschaft oder der Gesundheitswissenschaften.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird in der Regel in einem Auswahlgespräch von ca. 30 Minuten Dauer festgestellt, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt. Auf das Auswahlgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 bereits aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt wird; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Das Masterstudium beinhaltet das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Fachdidaktik, das Studium einer Fachwissenschaft sowie die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Bei der Wahl der Fachwissenschaft sind hochaffine Fächer zum vorausgegangenen Bachelorstudium auszuschließen; es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- a) den studienbegleitenden Prüfungen zu den folgenden Modulen und den entsprechenden Credits:

1. Gesundheitswissenschaften

	Beschreibung	Credits
Soziologie der Gesundheit	Erweiterungsmodul (Seminar)	10
Gesundheitsförderung	Vertiefungsmodul (Seminar)	10
Gesundheitssystemgestaltung	Vertiefungsmodul (Seminar)	10
Fachwissenschaftliches Projekt	Projektmodul	15

oder

2. Humanbiologie

	Beschreibung	Credits
Lebensvorgänge	Erweiterungs- und Vertiefungsmodul (Seminar)	10
Mensch und physische Umwelt	Erweiterungs- und Vertiefungsmodul (Seminar)	10
Pathophysiologie und Intervention	Erweiterungs- und Vertiefungsmodul (Seminar)	10
Fachwissenschaftliches Projekt	Projektmodul	15

und

3. Berufspädagogik / Fachdidaktik

	Beschreibung	Credits
Einführung in die Berufspädagogik	Einführungsveranstaltung	4
Fachdidaktik und Praxisreflexion	Vertiefungsmodul (in der Regel in Seminarform und Praktikum)	14
Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitveranstaltung)	6
Beobachten, Diagnostizieren, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitveranstaltung)	6
Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitveranstaltung)	6
Vertiefungsmodul	Berufspädagogisches Wahlpflichtmodul	9

und

b) der Masterarbeit und dem Abschlussmodul:

	Beschreibung	Credits
Masterarbeit und Master-Kolloquium	eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, begleitendes interdisziplinäres Seminar	30

- (3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem nach den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Note für die Masterarbeit und das Master-Kolloquium. Dabei wird die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen mit 70 % und die Note der Masterarbeit einschließlich des Master-Kolloquiums mit 30 % gewichtet.

§ 7 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen können Vorträge, praktische Demonstrationen und/oder mediale Präsentationen sowie ggf. ergänzende schriftliche Ausarbeitungen enthalten. Sie werden als Gruppenprüfung (max. 4 Studierende) oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (2) Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen umfassen: Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Studienarbeiten, Praxis- oder Arbeitsberichte, Fallbearbeitungen, Projektarbeiten und vergleichbare Ausarbeitungen. Sie können mediale Präsentationen beinhalten. Die Zeitdauer einer Klausur darf drei Zeitstunden nicht überschreiten. Besteht eine Klausur aus mehreren Teilklausuren, richtet sich der Anteil eines Faches an den Klausurfragen nach dessen Anteil an den Credits des jeweiligen Moduls.
- (3) Schriftliche Ausarbeitungen sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die schriftlichen Ausarbeitungen können als Gruppenarbeit von höchstens fünf Studierenden angefertigt werden. Der Seitenumfang erhöht sich um 10 Seiten je weiterer Person. Der zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes Kandidaten muss eindeutig erkennbar und zuzuordnen sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen.

§ 8 Masterarbeit und Master-Kolloquium

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird am Ende des dritten Semesters ausgegeben. Vor der Ausgabe des Themas müssen alle bis auf drei studienbegleitende Prüfungen bestanden sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen und beginnt mit dem Tag der Mitteilung.
- (3) Das Master-Kolloquium ist spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchzuführen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium 30 bis maximal 60 Minuten.

III. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese gemeinsame Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Fulda tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. Dezember 2005 Fulda, den 12. Dezember 2005

Der Dekan des Fachbereichs

Der Dekan des Fachbereichs

Wirtschaftswissenschaften

Pflege und Gesundheit

Prof. Dr. R. Hünerberg

Prof. Dr. K. Stegmüller

Anhang 1

Modulhandbuch des Master-Studiengangs

Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe

Fachwissenschaftliche Module:

A: Gesundheitswissenschaften

Modulname	M 1 A: Soziologie der Gesundheit
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Gesellschaftliche Diskurse über Gesundheit und Krankheit kennen und reflektieren</p> <p>Gesellschaftliche Bedeutung von Gesundheit, Krankheit, sowie die Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Krankheit in den Strukturen der Gesundheitsversorgung und anderen gesellschaftliche Bereichen kennen, kritisch reflektieren und erklären</p> <p>Professionelle Sichtweisen auf Krankheit und Gesundheit als Ergebnis beruflicher Sozialisation erkennen und kritisch reflektieren</p> <p>Methoden soziologischer Forschung über Gesundheit kennen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengänge mit gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Gesundheitswissenschaftliche Grundkenntnisse, insbesondere in der Gesundheitspolitik und der Gesundheitssoziologie
Lehr-/Lernform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, E-Learning
Modulprüfungsleistung	Mündliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 300 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Modulname	M 2 A: Gesundheitsförderung
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Theoretische Grundlagen der Gesundheitsförderung kennen, diskutieren und erklären</p> <p>Strategien und Methoden des shared decision making, der Gesundheitspädagogik, der Gesundheitskommunikation und des Settings-Ansatzes kennen und anwenden</p> <p>Handlungsfelder der Gesundheitsförderung für Gesundheitsberufe national und international kennen und kritisch reflektieren</p> <p>Methoden der Bedarfsforschung und Evaluation von Maßnahmen der Gesundheitsförderung kennen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengänge mit gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Gesundheitswissenschaftliche Grundkenntnisse
Lehr-/Lernform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, E-Learning
Modulprüfungsleistung	Schriftliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 300 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Modulname	M 3 A: Gesundheitssystemgestaltung
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Versorgungsstrukturen national und im internationalen Vergleich kennen, kritisch reflektieren und erklären</p> <p>Gesundheitspolitische Entscheidungsprozesse und Strategien verstehen und erklären</p> <p>Zentrale Erkenntnisse der Versorgungsforschung kennen und deren Relevanz für Gesundheitsberufe einschätzen</p> <p>Methoden der Versorgungsforschung kennen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengänge mit gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Gesundheitswissenschaftliche Grundkenntnisse
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, E-Learning
Modulprüfungsleistung	Mündliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 300 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Modulname	M 4 A: Fachwissenschaftliches Projekt / Projektmodul
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Wissenschaftliche und für das Berufsfeld relevante Fragestellungen formulieren Eine Untersuchung planen, durchführen und auswerten Konzepte für das berufliche Handeln in der Gesundheitsversorgung ableiten und kritisch diskutieren
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Kenntnisse entsprechend M 1 A
Lehr-/Lernform	Seminar, Übung, Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Modulprüfungsleistung	Schriftliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	15 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 450 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

B: Humanbiologie

Modulname	M 1 B: Lebensvorgänge
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Erkenntnisse der Naturwissenschaften für das Verstehen von menschlichen Lebensbedingungen anwenden können</p> <p>Die Organisation von Mikroorganismen in ihrer Relevanz für den menschlichen Organismus reflektieren können</p> <p>Die Energietransformationen im Organismus Mensch verstehen und erklären können</p> <p>Die Informationsübertragung in biologischen Systemen kennen und Manipulationen kritisch diskutieren können</p> <p>Biologische Regelsysteme verstehen und erklären können</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundkenntnisse der Chemie, Physik und Biochemie
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Mündliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 300 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Modulname	M 2 B: Mensch und physische Umwelt
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Natürliche und anthropogene Umweltveränderungen in ihrer Auswirkung auf die Humangesundheit kennen und reflektieren Hospitalisierung in seinen Dimensionen als Risikofaktor für Gesundheit diskutieren können Interventionsstrategien zur Prävention nosokomialer Infektionen evaluieren und diskutieren Die Umweltrelevanz des professionellen Handelns analysieren und ressourcenschonende Konzepte entwickeln
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Grundkenntnisse der Mikrobiologie und Toxikologie
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Schriftliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 300 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Modulname	M 3 B: Pathophysiologie und Intervention
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Pathogenetische Erklärungsmodelle von Krankheit und Behinderung kennen und diskutieren können</p> <p>Methoden klinischer Forschung und Entwicklung verstehen, anwenden und kritisch diskutieren können</p> <p>Erkenntnismöglichkeiten und Erkenntnisgrenzen klinischer und apparativer Diagnostik reflektieren</p> <p>Präventive, kurative, palliative und rehabilitative Interventionsstrategien naturwissenschaftlich begründen und diskutieren können</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Kenntnisse der Physiologie des Menschen entsprechend M 1 B
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Schriftliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 300 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Modulname	M 4 B Fachwissenschaftliches Projekt / Projektmodul
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Wissenschaftliche und für das Berufsfeld relevante Fragestellungen formulieren Eine Untersuchung planen, durchführen und auswerten Konzepte für das berufliche Handeln in der Gesundheitsversorgung ableiten und kritisch diskutieren
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Kenntnisse entsprechend M 1 B
Lehr-/Lernform	Seminar, Übung, Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Schriftliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	15 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 450 Stunden, davon Präsenzzeiten: 108 Stunden

Berufspädagogik/ Fachdidaktik

Modulname	M 5: Einführung in die Berufspädagogik
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Grundlegende Begriffe und Theorieansätze der Berufspädagogik verstehen Sich mit dem künftigen Arbeitsfeld und der Rolle der Lehrkräfte auseinandersetzen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehrämter beruflicher Schulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung/en nach Maßgabe des § 6
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 120 Stunden, davon Präsenzzeiten: 60 Stunden

Modulname	M 6: Fachdidaktik und Praxisreflexion
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Inhalte didaktisch und methodisch aufbereiten</p> <p>handlungsorientierte Lehr-/Lernprozesse in Gang setzen und moderieren</p> <p>geeignete Lehr-/Lernmethoden auswählen und mit fachspezifischen Lehrinhalten verbinden</p> <p>fachpraktische Lehr-/Lernprozesse initiieren, begleiten und unterstützen</p> <p>systematisierte Einblicke in das künftige berufliche Handlungsfeld gewinnen</p> <p>die Eignung für den Lehrberuf kritisch überprüfen</p> <p>Professionelle Haltungen und ein berufliches Selbstkonzept mit Rekurs auf rationale Begründungen entwickeln und festigen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Praktikum / Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	<p>Praktikumsbericht</p> <p>Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 6</p>
Anzahl Credits für das Modul	14 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 420 Stunden, davon 2 x 120 Stunden Praktikum, 60 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbstlernzeit

Modulname	M 7: Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Struktur, Recht und Organisation des beruflichen Bildungswesens kennen und reflektieren Historische Entstehung und Entwicklung sowie Situation des beruflichen Bildungssystems in Deutschland, in den Staaten der europäischen Union und anderen Ländern analysieren Reformmodelle beruflicher Bildung kennen Ziele und Formen der Schulentwicklung und Konzepte der Qualitätsentwicklung für Bildungsinstitutionen kennen und nutzen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehrämter berufliche Schulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung/en nach Maßgabe des § 6
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 180 Stunden, davon Präsenzzeiten: 60 Stunden

Modulname	M 8: Beobachten, Diagnostizieren, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Kenntnisse über individuelle Entwicklung und Sozialisation für pädagogisches Handeln nutzen können</p> <p>Soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht reflektieren, Heterogenität erkennen und anerkennen</p> <p>Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld fördern</p> <p>Methodische Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik kennen</p> <p>Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung kennen</p> <p>Sich einüben in pädagogisches Verstehen und Beratungskonzepte erproben</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Alle Lehrämter
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung/en nach Maßgabe des § 6
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 180 Stunden, davon Präsenzzeiten: 60 Stunden

Modulname	M 9: Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens kennen</p> <p>Lernprozesse verstehen, kognitiv und motivational anregen und differenziert fördern</p> <p>Didaktische, methodische und mediale Konzepte für Unterricht kennen und begründen</p> <p>Curriculare Ziele definieren und begründen, curriculare Konzepte entwickeln und reflektieren</p> <p>Lehrerhandeln und Unterricht reflektieren und evaluieren</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehrämter an beruflichen Schulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung/en nach Maßgabe des § 6
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 180 Stunden, davon Präsenzzeiten: 60 Stunden

Modulname	M 10 a: Vertiefungsmodul Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Exemplarisch vertiefende Kompetenzen im Kompetenzfeld „Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung“ entwickeln durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Reflexion in Bezug auf das Handlungs- und Berufsfeld
Verwendbarkeit des Moduls	Lehrämter an beruflichen Schulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung/en nach Maßgabe des § 6
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 270 Stunden, davon Präsenzzeiten: 90 Stunden

oder

Modulname	M 10 b: Vertiefungsmodul Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Exemplarisch vertiefende Kompetenzen im Kompetenzfeld „Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln“ durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Reflexion in Bezug auf das Handlungs- und Berufsfeld
Verwendbarkeit des Moduls	Lehrämter an beruflichen Schulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Klausur, Portfolio unter Angabe der in diesem Modul erfolgten mündlichen und/ oder schriftlichen Prüfung/en nach Maßgabe des § 6
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 270 Stunden, davon Präsenzzeiten: 90 Stunden

Modulname	M 11: Masterabschlussmodul
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<p>Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung anwenden können</p> <p>Ein Forschungsdesign erstellen und forschungspragmatisch umsetzen können</p> <p>Forschungsleitende Fragestellungen entwickeln</p> <p>Einen Forschungsstand recherchieren und systematisieren</p> <p>Ein Forschungsprojekt methodisch anlegen und durchführen</p> <p>Die eigene Forschungsarbeit systematisch darstellen</p> <p>Sich im wissenschaftlichen Diskurs positionieren und konstruktiv diskutieren können</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich; Dauer: ein Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9
Lehr-/Lernform	Selbststudium, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teilnahme, Vor- und Nachbereitung,
Modulprüfungsleistung	Abschlussarbeit, Mündliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits, Gesamtarbeitsaufwand 900 Stunden, davon Präsenzzeiten: 36 Stunden

Anhang 2

Studienaufbau Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe

Master-Prüfung

	Fachwissenschaft		Fachdidaktik	Berufspädagogik		Summe
4.	Masterabschlussmodul					30 Credits
3.	Fachwissenschaft 3 10 Credits	Projekt 10 Credits			Vertiefungsmodul 9 Credits	29 Credits
2.	Fachwissenschaft 2 10 Credits	Projekt 5 Credits	Fachdidaktik 4 Credits	Bildungsorganisationen mit gestalten 6 Credits	Beobachten, Diagnostizieren, Beraten und Fördern 6 Credits	31 Credits
1.	Fachwissenschaft 1 10 Credits		Fachdidaktik 10 Credits	Einführung 4 Credits	Lehren und Lernen 6 Credits	30 Credits

Anhang 3

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE

QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
 1.3 Date , Place , Country of Birth
 1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification: **Master of Arts**
 Title Conferred: **Master of Arts in Education for Nursing and Health Care Professions**
- 2.2 Main Field(s) of Study: **Education for Nursing and Health Care Professions**
- 2.3 Institution Awarding the Qualification: **Kassel University, Educational Institute for Vocational Training**
and
Fulda, University of Applied Science, Department of Nursing and Health Sciences
- Status (Type / Control): **University / University of Applied Sciences / State Institutions**
- 2.4 Institution Administering Studies: **Same**
 Status (Type / Control): **Same**
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination **German**

Certification Date: xxxx

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level: **Post-graduate Degree (two years), with Thesis (Module 11).**
- 3.2 Official Length of Program: **Two years / 4 Semesters**
- 3.3 Access Requirements: **1. At least a Bachelor degree or „Diplom“ in a Health Care or Nursing programme or a comparable discipline at a University or University of Applied Sciences, classified “Good”**
or a foreign qualification in a comparable discipline with a minimum duration of 6 semesters,
and
2. Proof of at least 1500 hours clinical experience in Nursing or relevant Health Care Profession.

The content of the first degree must meet the requirements of the Masters degree Education for Nursing and Health Care Professions. This means, that the acquired qualification must prove knowledge and competencies in the following areas:

- Basic knowledge in research methodology
- Substantial knowledge of Nursing Science or in a Therapeutic-rehabilitative Science or in Health Care Sciences.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study: **Fulltime or part time**
- 4.2 Programme Requirements:

This Masters degree programme enables the graduates to function as lecturers in vocational schools within the health care setting, and in continuing education programmes. The degree further enables the Graduate to:

- Analyse and critically discuss the scientific content within their own discipline, thus deepening the knowledge and competencies acquired within the bachelor programme,
- Prepare the content for teaching and learning situations through application of the subject didactical competencies for their target groups,
- Have the subject didactical competencies to determine the background of the learners, encourage them and council them regarding their individual subject didactical needs,
- Have the methodological-subject competencies to develop supportive learning situations while working towards achieving didactical objectives using a suitable method, and analysing the achievement of the student,
- The clinical experience in teaching within schools for vocational training within the health care system is achieved through two placements under the support of mentors from the clinical field to enable the preparation and evaluation of the sessions.

4.3 Programme Details:

This Programme entails a scientific subject oriented programme of 45 Credits (Human Biology or Health Sciences) including scientific subject oriented research projects as well as an educational and subject didactical programme of 45 Credits including a pedagogical research project. The Master–Thesis including the supportive interdisciplinary seminars will look at vocational oriented themes, meaning, a focus on questions relevant to nursing or other health sciences from a subject didactical or vocational pedagogical perspective.

For more details see “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examination and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

According to the currently valid examination regulations for Bachelor and Master degrees at the University of Kassel.

Grading Scheme:

1 = very good

2= good

3= satisfactory

4 = sufficient

5 = fail

Relational ECTS–Grading Scale

A = The best 10%

B = The following 25%

C = The following 30%

D = The following 25%

E = The following 10%

4.5 Overall Classification:

The end–classification is calculated from the average of the applicable credits attained in the module tests, as well as the marks attained for the Master–thesis and the master colloquium. The marks of the module tests contribute 70%, and the masters–thesis and colloquium 30% towards the final mark.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to the Further Study:

Entering a scientific career especially within Education for vocational professions is possible following the appropriate motivation and success of the candidate within the programme.

5.2 Professional Status:

This programme enables the student to be a lecturer, specifically for the subject “Nursing “ or

“Therapeutic–rehabilitative Science” or “Health Care Sciences” as well as the complementary subject “Human Biology” or “Health Sciences”, in vocational school within the health care sector thus ensuring the quality of the first professional qualification. Over and above this objective, the student will attain the necessary competencies to act as external lecturer for continuous education to update and broaden the scientific subject related knowledge and social competencies within an interdisciplinary cooperation within health care institutions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The Master program was accredited by the Accrediting Agency for Study Programs in Special Education, Nursing, Health and Social Work (AHPGS) on xxxx

6.2 Further Information Sources:

For information regarding the institution: www.ibb.uni-kassel.de & www.fh-fulda.de

For information regarding the programme: www.ibb.uni-kassel.de & www.fh-fulda.de/fb/pg/index.htm

For national information sources cf. Sect. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master–Urkunde xxxxxx

Master–Zeugnis xxxxxx

Transkript xxxxxx

Certifikation Date: xxxxxx

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. Ute Clement
Head of the Programme
Institute for vocational training, Kassel University

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded (<<DS_VersNatSt>>).